



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

RheinNetz GmbH
Köln

bis 1. Januar 2025:
Rheinische NETZGesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
4	Durchführung der Prüfung	11
4.1	Gegenstand der Prüfung	11
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	14
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	14
5.2	Jahresabschluss	14
5.3	Lagebericht	14
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	15
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	18
7.1	Feststellungen gemäß § 53 HGrG	18
7.2	Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG	18
8	Schlussbemerkungen	21

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	1.2
Anhang	1.3
Lagebericht 2025	1.4

Tätigkeitsabschlüsse	2
-----------------------------	----------

Wirtschaftliche Grundlagen	3
-----------------------------------	----------

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
---	----------

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	5
--	----------

Allgemeine Auftragsbedingungen	6
---------------------------------------	----------

Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AggerEnergie	AggerEnergie GmbH, Gummersbach
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
AregV	Anreizregulierungsverordnung
BELKAW	BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach
BNetzA	Bundesnetzagentur
D&O	Directors and Officers
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EFA	Energiefachausschuss
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ENNI	ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EU	Europäische Union
evd	evd energieverorgung dormagen GmbH, Dormagen
EVL	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen
EZB	Europäische Zentralbank
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	GVG Rhein-Erft GmbH, Hürth
GWh	Gigawattstunde
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IDW QMS	IDW Qualitätsmanagementstandards
IDW RS EFA	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung des Energiefach-ausschusses

KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
LIFO	Last in, First out
LoNEG	Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar
mbH	mit beschränkter Haftung
MMMA	Mehr-/Mindermengenabrechnungen
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)
PS	Prüfungsstandard des IDW
RE	RheinEnergie AG, Köln
RET	RheinEnergie Trading GmbH, Köln
RheinEnergie	RheinEnergie AG, Köln
RLM	Registrierende Leistungsmessung
RNG	RheinNetz GmbH, Köln
SLP	Standardlastprofil
SNB	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
SWD	Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken
SWK	Stadtwerke Köln GmbH, Köln
SWL	Stadtwerke Leichlingen GmbH, Leichlingen
UmwG	Umwandlungsgesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

1 Prüfungsauftrag

In der ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 27. Mai 2025 der

RheinNetz GmbH, (bis 1. Januar 2025: Rheinische NETZGesellschaft mbH) Köln,
– im Folgenden auch kurz „RNG“, „RheinNetz“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt worden. Der Aufsichtsrat hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 EnWG zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der

- Festlegung der Beschlusskammer 8 (Regulierung Netzentgelte Strom) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK8-19/00002-A) (im Folgenden „Festlegung Strom“) und die
- Festlegung der Beschlusskammer 9 (Regulierung Netzentgelte Gas) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK9-19/613-1) (im Folgenden „Festlegung Gas“)

erfolgt gesondert. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns am 30. März 2026 mit einer nachgelagerten gesonderten Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Festlegung Strom und Festlegung Gas der BNetzA beauftragt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RheinNetz GmbH, Köln

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der RheinNetz GmbH, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RheinNetz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote), die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ des Lageberichts enthalten ist, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote), die in Abschnitt „Erklärung zur Unternehmensführung“ des Lageberichts enthalten ist.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung, Grundzuständiger Messstellenbetrieb und Wasserstoffkernnetz nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie den als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie des § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie des § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und des § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und nach § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Köln, den 6. Mai 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

gez. Platten
Wirtschaftsprüfer



3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.256 GWh Strom (i. Vj. 7.295 GWh) und in den Gasnetzen 12.315 GWh Erdgas (i. Vj. 11.907 GWh) durchgeleitet.
- Bezogen auf die Planung stieg die Strommenge um 176 GWh bzw. 2,5 % an. Der Anstieg betrifft im Wesentlichen das SLP-Kundensegment in Höhe von 207 GWh (6,3 %). Gegenläufig ist ein Rückgang im RLM-Kundensegment in Höhe von 31 GWh (-0,8 %) zu verzeichnen.
- Die Steigerung der Gasmenge um 1.719 GWh bzw. 16,2 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke stieg die Abnahmemenge um 546 GWh bzw. 18,6 %. Bei den SLP-Kunden um 1.173 GWh (15,3 %).
- Ursächlich für die Mengenentwicklung sind im Wesentlichen geringere Temperaturen im vierten Quartal 2025 und ein geändertes Verbrauchsverhalten der Endabnehmer.
- Die Bilanzsumme der RNG erhöhte sich deutlich von EUR 298,1 Mio auf EUR 822,6 Mio.
- Das Anlagevermögen hat sich im Wesentlichen durch die Eingliederung der Strom- und Gasnetze als auch durch Anlagenzugänge im Bereich des Sachanlagevermögens um insgesamt EUR 397,6 Mio erhöht. Signifikant um EUR 116,1 Mio angestiegen sind die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.
- Aufgrund der Veränderung der Bilanzsumme bei durch die Eingliederung gestiegenem Eigenkapital liegt die Eigenkapitalquote über Vorjahresniveau bei 34,4 % (i. Vj. 28,6 %).
- Die Umsatzerlöse belaufen sich auf EUR 1.470,2 Mio (i. Vj. EUR 1.228,8 Mio).
- Die Aufwendungen im Jahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen: Materialaufwendungen liegen bei EUR 1.196,6 Mio (i. Vj. EUR 1.113,6 Mio) und beinhalten neben Aufwendungen für durchlaufene Posten (gesetzliche Umlagen und Förderungen sowie Konzessionsabgaben), Aufwand für Mehr-Minderungenabrechnung, Netzdifferenzen, Pachtzins und Betriebsführungsverträge für gepachtete Netze. Der Personalaufwand liegt bedingt durch den Übergang der Mitarbeiter von der RheinEnergie AG bei EUR 131,7 Mio (i. Vj. EUR 18,2 Mio).
- Das Ergebnis nach Steuern beträgt EUR -29,5 Mio (i. Vj. EUR -27,5 Mio), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis in Höhe von EUR 9,0 Mio.
- Die Investitionen in die Strom- und Gasnetze der RNG sind ohne die Zugänge aus der Eingliederung im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 von EUR 16,8 Mio auf EUR 93,5 Mio gestiegen.
- Es sind keine Risiken in der Risikoklasse A (rot) identifiziert worden. Die Risikoklasse B (gelb) umfasst mögliche Forderungsausfälle durch z. B. Insolvenzen gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden. Weiterhin wurde unter dieser Risikoklasse das Risiko eines reduzierten Umsatzes aufgrund fehlerhafter Stromzählertypen identifiziert.

- In den nächsten Jahren wird die Fortentwicklung der Regulierungs- und Entflechtungsregelungen die weitere Entwicklung der RNG bestimmen. Aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen sind die operativen Chancen der zukünftigen Entwicklungen begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte Kosteneinsparungen voraussichtlich durch die jährlich absinkenden Erlösobergrenzen kompensiert werden.
- Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.324,4 Mio, sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 41,7 Mio, Aufwendungen in Höhe von EUR 1.363,9 Mio und ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR -4,7 Mio.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 3 und 4.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie nach § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG der RheinNetz GmbH für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie nach § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote), die im Lagebericht enthalten ist, ist gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Rahmen der Prüfung ist lediglich festzustellen, ob die Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB gemacht wurden.

Wie im Bestätigungsvermerk dargestellt, erstrecken sich unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie der internen Kontrollen

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Bestand und Genauigkeit der Forderungen sowie der Umsatzerlöse aus der Hochrechnung zum Stichtag nicht abgelesener Verbräuche im Rahmen der rollierenden Verbrauchsabrechnung
- Bestand und Genauigkeit von Investitionen in das Sachanlagevermögen
- Nachvollzug der buchhalterischen Umsetzung der Eingliederung des Teilbetriebs „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“
- Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen
- Einholen von Saldenbestätigungen zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Basis einer bewussten Auswahl
- Nutzung der Ergebnisse aus unserer Prüfung des verbundenen Unternehmens RheinEnergie AG

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management und Aufsichtsgremium

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Der gemäß § 6b Abs. 5 EnWG durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie nach § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG liegt der IDW Prüfungsstandard „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Oktober 2025 bis Mai 2026 bis zum 6. Mai 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. § 6b Abs. 2 EnWG, wonach die Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB oder § 311 HGB gesondert auszuweisen und insbesondere die Leistung und Gegenleistung anzugeben sind, wurde beachtet.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften. § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG wurde beachtet.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Netznutzung

Mit der Netznutzung infolge der Lieferung von Strom und Gas im Versorgungsnetz hat die Gesellschaft ihre Lieferungs- und Leistungsverpflichtung erfüllt. Wie in der Branche üblich, rechnet die Gesellschaft die Netznutzung je nach Endkundengruppe monatlich aufgrund durchgeführter Zählerablesung oder einmal jährlich unter Anrechnung der unterjährig vereinbarten Abschlagszahlungen ab. Da bei Erstellung des Jahresabschlusses für einen Teil der Kunden noch keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vorlagen, führte dies zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Netzentgelte und eines angenommenen Verbrauchsverhaltens, sodass Teile der Umsätze des Berichtsjahres aufgrund einer kundenindividuellen Hochrechnung ermittelt worden sind. Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert.

Wertberichtigungen von Forderungen

Die Gesellschaft erfasst für ihren Forderungsbestand sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen.

Alle Forderungen gegen Dritte, welche länger als zwölf Monate fällig sind, wurden wertberichtigt. Zum 31. Dezember 2025 beträgt diese Einzelwertberichtigung TEUR 2.854 (i. Vj. TEUR 4.051).

Darüber hinaus werden für alle Forderungen gegen Dritte, welche innerhalb von zwölf Monaten fällig sind, Pauschalwertberichtigungen von 4 % des bereinigten Forderungsbestandes erfasst. Die Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 2025 beträgt TEUR 4.828 (i. Vj. TEUR 15.685).

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind mit folgenden Parametern auf Basis der Richttafeln 2018G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln, berechnet worden:

- Der versicherungsmathematische Wert wurde unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens ermittelt.
- Aufgrund der Regelung in § 253 Abs. 1 HGB (Ansatz von Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag) werden bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zukünftig erwartete Gehaltssteigerungen in Höhe von 2,5 %, erwartete Renten- und Preissteigerungen in Höhe von jeweils 2,1 % sowie die erwartete Mitarbeiterentwicklung (Fluktuation) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Ein Karrieretrend wird insofern berücksichtigt, als sich dieser in einem Zuschlag auf die angenommene Regelgehaltserhöhung niederschlägt.
- Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB erfolgt die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Jahre. Der Unterschiedsbetrag zum Bewertungsansatz, der sich bei Anwendung des Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatzes ergeben hätte, beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR -815 (i. Vj. TEUR -87).
- Der fristenkongruente durchschnittliche Marktzins der letzten zehn Jahre, der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird, beträgt 2,06 % (i. Vj. 1,90 %).
- Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wird eine pauschale Restlaufzeit der Verpflichtungen von 15 Jahren angenommen.

Mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung

Für indirekte Ansprüche der Arbeitnehmer existiert eine tarifliche Zusatzversorgung über die ZVK. Die im Umlageverfahren hierfür erhobenen Beiträge decken die zu erwartenden Ansprüche jedoch nicht vollständig. Die Höhe dieses Fehlbetrags beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR 28.083 (i. Vj. TEUR 4.749). Die Gesellschaft hat diesen Fehlbetrag versicherungsmathematisch ermitteln lassen und im Anhang angegeben. Bei der Abzinsung wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,22 % (i. Vj. 1,96 %) zugrunde gelegt.

Entsprechend der Wahlmöglichkeit nach Artikel 28 EGHGB hat die Gesellschaft auf eine Passivierung verzichtet.

Sonderposten für Baukostenzuschüsse

Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zwischen der RNG und der RE wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene des Netzbetreibers unmittelbar an die RE weitergeleitet wird. Die weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG bilanziert. Auf Basis der rückwirkend zum 1. Januar 2025 durchgeführten Ausgliederung von der RE an die RNG (siehe unten) besteht im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge die vertraglich vereinbarte Treuhandabrede der RNG unmittelbar gegenüber den Netzeigentümern. Aufgrund der Schuldbeitritte im Zusammenhang mit der Übernahme der Verpflichtungen aus den Netzanschlussverhältnissen besteht eine Mithaftung der RNG in Höhe von EUR 45,3 Mio.

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahme mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft wurde durchgeführt:

Ausgliederung

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte die Ausgliederung des Teilbetriebs „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ der RheinEnergie auf die RNG durch Ausgliederungsvertrag vom 25. Juli 2025 gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Die Ausgliederung ist im dritten Quartal 2025 mit steuerlicher und wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 vollzogen worden.

Im Zuge der Ausgliederung wurde das Eigentum an den bislang an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetzen und an weiteren für den Teilbetrieb betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen auf die RNG übertragen. In diesem Zusammenhang gingen zusätzlich zu den bereits von der RNG als Netzbetreiberin im Sinne des § 3 EnWG auf eigene Rechnung betriebenen Strom- und Gasnetze auch die hiermit verbundenen technischen Anlagen außerhalb der gesetzlichen Betreiberverantwortung (u. a. an Netzkunden verpachtete Netzanschlussanlagen) über. Das übertragende Netzvermögen besteht im Wesentlichen aus Elektrizitätsleitungen, Verteiler- und Schaltanlagen, Trafostationen und -gebäuden, Umspannwerken bzw. Gasleitungen, Regel- und Steuertechnik, zugehörigen Gebäuden und anderen technischen Anlagen. Die Übertragung der Vermögensteile erfolgte jeweils als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers auf die RNG als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger. Die Übertragung des entsprechenden Teilbetriebs erfolgte vollumfänglich mit sämtlichen dem Teilbetrieb zum Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnenden Aktiva und Passiva. Die Gesamtheit der von der RheinEnergie auf die RNG übertragenden Aktiva und Passiva des Teilbetriebs „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ wurde in einer Ausgliederungsbilanz zum 31. Dezember 2024 zusammengefasst, die aus der Schlussbilanz der RE zum 31. Dezember 2024 abgeleitet wurde. Die Übertragung erfolgte zu Buchwerten.

Im Rahmen der Ausgliederung wurden bestehende Dienstleistungsverträge zwischen RheinEnergie und RNG teilweise beendet, sodass die Mitarbeitenden des Teilbetriebs zum 1. Januar 2025 gemäß § 613 a BGB von der RheinEnergie auf die RNG übertragen wurden.

Die Auswirkungen der Ausgliederung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses der RheinEnergie sind in der Anlage 1.3 beschrieben.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen und der sachverhaltsgestaltenden Maßnahme sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

7.2 Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG hat die Gesellschaft in der internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gemäß § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG zu führen und für ihre Tätigkeitsbereiche

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung
- Grundzuständiger Messstellenbetrieb
- Wasserstoffkernnetz

gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen.

Die Prüfung der Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

Darüber hinaus haben wir geprüft, ob die Tätigkeitsabschlüsse nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie des § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG aufgestellt wurden und ob die in § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG geforderten ergänzenden Angaben gemacht wurden. Dabei haben wir die betreffenden Anforderungen der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung „Rechnungslegung nach § 6b und § 28k Energiewirtschaftsgesetz sowie § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz“ (IDW RS EFA 1) berücksichtigt.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie des § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Köln, den 6. Mai 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hillesheim
Wirtschaftsprüfer

Platten
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

A K T I V A	Anhang	31.12.2025 €	01.01.2025* €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen	(1)			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltl. erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		867.697,87	1.376.121,00	0,00
2. Geleistete Anzahlungen		36.793,07	0,00	0,00
		904.490,94	1.376.121,00	0,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		28.084.984,11	23.885.970,87	331.686,00
2. Technische Anlagen und Maschinen		289.737.474,09	291.539.081,00	58.332.219,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		19.455.694,25	20.653.123,37	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		157.729.625,06	98.320.022,01	41.629.270,33
		495.007.777,51	434.398.197,25	100.293.175,33
III. Finanzanlagen	(2)			
1. Beteiligungen		1.258.694,62	1.222.536,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen		792.268,52	811.586,51	41.538,24
		2.050.963,14	2.034.122,51	41.538,24
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	(3)			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		9.620.934,25	9.981.334,28	0,00
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		23.547.116,15	14.661.062,85	0,00
		33.168.050,40	24.642.397,13	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(4)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		183.639.473,55	99.454.714,44	94.529.917,86
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		55.096.425,43	64.294.020,15	64.294.020,15
3. Sonstige Vermögensgegenstände		52.608.462,84	46.710.002,78	38.730.810,96
		291.344.361,82	210.458.737,37	197.554.748,97
III. Guthaben bei Kreditinstituten				
		45.804,72	110.077,77	110.077,77
		45.804,72	110.077,77	110.077,77
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
		30.000,00	55.850,00	55.850,00
		30.000,00	55.850,00	55.850,00
		822.551.448,53	673.075.503,03	298.055.390,31

P A S S I V A	Anhang	31.12.2025 €	01.01.2025* €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital	(5)			
I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00	3.533.500,00
II. Kapitalrücklage		272.948.969,76	272.948.969,76	81.800.000,00
		282.948.969,76	282.948.969,76	85.333.500,00
B. Sonderposten	(6)	72.201.465,72	72.884.479,00	3.903.663,00
C. Rückstellungen	(7)			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		40.955.201,00	39.123.389,00	8.681.250,00
2. Sonstige Rückstellungen		205.185.988,92	117.069.904,24	52.992.840,64
		246.141.189,92	156.193.293,24	61.674.090,64
D. Verbindlichkeiten	(8)			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		48.750.000,00	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		11.816.946,37	5.229.228,75	5.229.228,75
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		64.218.020,59	40.206.648,84	31.771.945,95
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		76.724.659,78	97.293.669,70	97.293.669,70
5. Sonstige Verbindlichkeiten		19.738.041,74	18.317.917,10	12.849.292,27
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 289.750,68 € (Vorjahr: 405.733,86,00 €)				
		221.247.668,48	161.047.464,39	147.144.136,67
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
		12.154,65	1.296,64	0,00
		822.551.448,53	673.075.503,03	298.055.390,31

*nach Eingliederung

RheinNetz GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Anhang	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	(9)	1.470.239.362,73	1.228.769.332,61
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen	(10)	9.768.414,84	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	(11)	6.757.127,68	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	(12)	34.442.920,76	10.891.266,06
5. Materialaufwand	(13)		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-294.533.952,17	-300.279.138,15
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-902.114.217,51	-813.367.904,17
		<u>-1.196.648.169,68</u>	<u>-1.113.647.042,32</u>
6. Personalaufwand	(14)		
a) Gehälter		-102.692.708,48	-14.232.624,91
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: 9.592.272,82 € (Vorjahr: 1.855.127,83 €)		-28.978.989,33	-3.994.982,15
		<u>-131.671.697,81</u>	<u>-18.227.607,06</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(15)	-33.046.555,39	-2.467.184,18
		<u>-33.046.555,39</u>	<u>-2.467.184,18</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(16)	-186.138.069,10	-131.395.846,94
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		6.233,88	297,20
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen 329.749,47 € (Vorjahr: 1.155.431,32 €)		330.584,13	1.195.709,12
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		42.537,16	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 1.689.130,45 € (Vorjahr: 146.861,00 €) - davon an verbundene Unternehmen 1.436.604,24 € (Vorjahr: 2.476.783,40 €)		-3.617.246,72	-2.623.514,35
13. Ergebnis nach Steuern		-29.534.557,52	-27.504.589,86
14. Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages		29.534.557,52	27.504.589,86
15. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Angaben zur Form und Darstellung

Der Sitz der RheinNetz GmbH (vormals Rheinische NETZGesellschaft mbH) (RNG) ist Köln. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 56302 im Register des Amtsgerichts Köln eingetragen. Mit Eintrag vom 2. Januar 2025 erfolgte die Umfirmierung der Gesellschaft.

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG (RE) mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft hat mit der RE einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der RNG und der RE als Organträger besteht eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft.

Mit Ausgliederungsvertrag vom 25. Juli 2025 hat die RE den Teilbetrieb Strom- /Gasnetze, Netzservice und Abrechnung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die RNG nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG übertragen. Im Zuge der Ausgliederung ging mit Eintragung im Handelsregister am 1. September 2025 das Eigentum an den (bislang an die RNG verpachteten) Strom- und Gasversorgungsnetzen, sowie die für den Teilbetrieb erforderlichen Vermögensgegenstände und Schuldposten auf die RNG über. Aus der Transaktion folgte eine wesentliche Nettoeinzugsvermehrung auf Ebene der RNG. Durch die Eingliederung haben sich innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung die Positionen Umsatzerlöse, Materialaufwand, Personalaufwand und Abschreibungen deutlich erhöht. Die ca. 1.100 Mitarbeitenden, die dem Teilbetrieb angehörten, wurden bereits zum 1. Januar 2025 ausgegliedert.

Der Abschluss wird gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt. § 6b EnWG enthält besondere Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen.

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG stellt die RNG mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 7 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Jahresabschluss wird in Euro und Cent aufgestellt; die Beträge im Anhang werden überwiegend in Tausend Euro (T€) angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen oder dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen oder dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich im Wesentlichen nach den allgemeinen sowie für die Energiewirtschaft anzuwendenden amtlichen Abschreibungstabellen. Die Nutzungsdauern der wichtigsten Anlagengüter betragen:

	Jahre
Immaterielle Vermögensgegenstände	3 bis 5
Gebäude	33,3
Außenanlagen	17 bis 20
Umspannungs- und Speicheranlagen	20
Leitungsnetze	25 bis 35
Fuhrpark	6 bis 12

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Sofern Ausleihungen unverzinslich oder niedrig verzinslich sind, werden sie zum Barwert ausgewiesen.

Vorräte werden zu den durchschnittlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Herstellungskosten umfassen neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Gemeinkosten. Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer und einer geminderten Verwertbarkeit ergeben, werden durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bzw. mit dem Barwert bewertet; alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt. Innerhalb der Forderungen sind erhaltene Netto-Abschlagszahlungen auf den abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbrauch verrechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben oder Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand oder Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; sie werden mit dem Nennwert bilanziert.

Die im Rahmen der Ausgliederung übernommenen Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse, die ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2015 (für Strom und Gas bis 31. Dezember 2006) als Investitionszuwendungen bei dem Rechtsvorgänger aktivisch abgesetzt wurden, werden auf Ebene der RNG korrespondierend bilanziert. Diese Investitionszuwendungen werden über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

Der **Sonderposten** enthält Baukostenzuschüsse für das Anlagevermögen inkl. der mit Rückwirkung zum 1. Januar 2025 eingegliederten Posten und wird über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2025 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 2,06 % (Vorjahr: 1,97 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Die Fluktuation wird mit einer Rate von 2,5 % angesetzt. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 %, Rentensteigerungen von 2,1 % und Preissteigerungen von 2,1 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt -815 T€ (Vorjahr: -87 T€).

Die in den **sonstigen Rückstellungen** enthaltenen Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfe und Jubiläen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2025 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 2,22 % (Vorjahr: 1,97 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 %, Rentensteigerungen von 2,1 % und Preissteigerungen von 2,1 % berücksichtigt.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften angemessen und ausreichend berücksichtigt. Sie werden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vom Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Organgesellschaft weist die Gesellschaft keine aktiven oder passiven **latenten Steuern** aus.

Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz dargestellten Anlageposten und ihre Entwicklung im Jahr 2025 ergibt sich aus dem beigefügtem Anlagenspiegel.

(2) Finanzanlagen

	Anteil am Kapital %	Eigenkapital T€	Ergebnis T€
ISR Infrastrukturgesellschaft Rösrath GmbH, Rösrath ⁽¹⁾	40	100	-16,2

(1) Vorjahreswert

(3) Vorräte

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.558	0
Emissionsberechtigungen	63	0
Unfertige Leistungen	23.547	0
Gesamt	33.168	0

(4) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Forderungen aus Netzentgelten	146.529	106.854
Übrige Forderungen	44.793	7.413
Wertberichtigungen	-7.682	-19.737
Gesamt	183.639	94.530

In den Forderungen aus Netzentgelten ist neben den offenen Forderungen aus der Abrechnung in Höhe von 33.239 T€ (Vorjahr: 14.604 T€) auch der abgegrenzte Verbrauch zwischen

Ablese- und Bilanzstichtag von 286.655 T€ (Vorjahr: 253.669 T€) enthalten. Die erhaltenen Netto-Abschlagszahlungen mit einem Wert von 173.365 T€ (Vorjahr: 162.742 T€) wurden saldiert.

Die übrigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Dritten in Höhe von 40.908 T€ (Vorjahr: 3.598 T€) und Baukostenzuschüsse für Hausanschlüsse in Höhe von 3.885 T€ (Vorjahr: 3.815 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 55.096 T€ (Vorjahr: 64.294 T€) betreffen überwiegend mit 43.424 T€ (Vorjahr: 47.229 T€) die Gesellschafterin RE und betreffen mit 29.535 T€ (Vorjahr: 27.505 T€) den Verlustausgleichanspruch aus dem Ergebnisabführungsvertrag. Die verbleibenden Forderungen mit 11.672 T€ (Vorjahr: 17.065 T€) betreffen ebenfalls Netzentgelte gegen verbundene Unternehmen. In dieser Position sind insgesamt Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 25.562 T€ (Vorjahr: 36.789 T€) enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 52.608 T€ (Vorjahr: 38.731 T€) betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen den Übertragungsnetzbetreiber aus EEG-, KWKG- und MMMA-Sachverhalten sowie Steuerforderungen. 12.204 T€ betreffen sonstige Vermögensgegenstände aus der Erlösweiterleitung gegenüber Westnetz, die von der RE an die RNG ausgliedert wurden. Es sind zudem 37 T€ gegenüber der Gesellschafterin RE enthalten.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

(5) Eigenkapital

Die RNG gewährte der RE für die Ausgliederung des Teilbetriebs „Strom-/ Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ einen Geschäftsanteil mit Gewinnbezugsrechten in Höhe von 6.466.500 €, sodass das Stammkapital zum 31.12.2025 10.000.000 € beträgt (Vorjahr 3.533.500 €).

Die Kapitalrücklage enthält Zuzahlungen der Gesellschafter im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB und beträgt 272.949 T€ (Vorjahr: 81.800 T€). Die Wertänderungen in der Kapitalrücklage ergeben sich aus der Eingliederung von der RE.

(6) Sonderposten

Der Sonderposten enthält Baukostenzuschüsse in Höhe von 72.201 T€ (Vorjahr: 3.904 T€) für das Anlagevermögen.

(7) Rückstellungen

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen aus Entgeltumwandlungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten u. a. Vorsorgen für die Belastungen aus energiewirtschaftlichen Umlagen und Abgaben in Höhe von 66.522 T€ (Vorjahr: 33.289 T€), ausstehende Verpflichtungen in Höhe von 19.139 T€ (Vorjahr: 7.883 T€), mögliche Rückforderungen von Netzentgelten in Höhe von 7.349 T€ (Vorjahr: 3.684 T€), Mehr-/Minderabrechnungen in Höhe von 9.020 T€ (Vorjahr: 2.899 T€), das Regulierungskonto in Höhe von 33.423 T€ (Vorjahr: 2.710 T€), sowie Beihilfe, Gleitzzeit, Urlaub, Prämienzahlungen, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 69.669 T€ (Vorjahr: 3.069 T€).

(8) Verbindlichkeiten

	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2025 T€	bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	davon über 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	48.750 (0)	5.000 (0)	43.750 (0)	23.750 (0)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	11.817 (5.229)	11.817 (5.229)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	64.218 (31.772)	64.218 (31.772)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	76.725 (97.294)	76.725 (97.294)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	19.738 (12.849)	13.037 (12.496)	6.701 (353)	0 (0)
davon aus Steuern (Vorjahr)	1.588 (337)	1.588 (337)	0 (0)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	221.248 (147.144)	170.797 (146.791)	50.451 (353)	23.750 (0)

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen beinhalten Anzahlungen auf die Herstellung von Hausanschlüssen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Betriebsführung sowie Umlagen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 76.725 T€ (Vorjahr: 97.294 T€) resultieren größtenteils aus dem Verrechnungsverkehr mit der Stadtwerke Köln GmbH. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Gemeinderabatt, Entgeltabgrenzungen sowie Darlehen von Arbeitnehmern.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(9) Umsatzerlöse

	2025 T€	2024 T€
Netzentgelte Strom (Netzentgelte und Umlagen)	844.184	786.375
Netzentgelte Gas	196.540	185.937
Dienstleistungsverträge	175.658	0
Mehr-/Minderungenabrechnung Strom und Gas	88.219	92.243
Verkauf von EEG-Strom	68.051	59.727
Erstattungen der Zuschläge gemäß KWKG	39.682	40.154
Marktraumumstellung	25.767	33.789
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	14.839	14.990
Auflösung von Ertragszuschüssen	4.304	225
Erstattungen gemäß § 19 StromNEV	2.709	2.729
Sonstige	2.647	503
E-Mobilität	2.455	0
Verkauf von KWKG-Strom	1.734	1.337
Mieterträge	1.479	0
Biogasumlage	1.355	1.570
Nebengeschäftserlöse	616	9.190
Gesamt	1.470.239	1.228.769

Aus der Nachbetrachtung der Netzentgelte 2024 ergeben sich negative periodenfremde Umsatzerlöse im Strom von -687 T€ (Vorjahr: -8.270 T€), im Gas periodenfremde Umsatzerlöse von 2.397 T€ (Vorjahr: 482 T€), periodenfremde negative Umsatzerlöse Messstellenbetrieb in Höhe von -1.408 T€ (Vorjahr: 124 T€), periodenfremde Umsatzerlöse aus Mehr-Minderungenabrechnungen in Höhe von 44.165 T€ (Vorjahr: 52.612 T€) sowie periodenfremde Umsatzerlöse aus EEG- und KWKG-Sachverhalten in Höhe von 1.348 T€ (Vorjahr: -1.146 T€). Im Rahmen der Netzeingliederung wurden Dienstleistungsverträge mit den jeweiligen Asset Owner geschlossen. Die Umsatzerlöse hieraus belaufen sich auf 175.658 T€.

(10) Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen

Mit der Eingliederung des Teilbetriebs wurde erstmals ein Bestand an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen ausgewiesen.

(11) Andere aktivierte Eigenleistungen

In Folge der Eingliederung des Teilbetriebs ergeben sich im Berichtsjahr erstmals andere aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 6.757 T€ (Vorjahr: 0 T€).

(12) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von 34.443 T€ (Vorjahr: 10.891 T€) sind periodenfremde Erträge in Höhe von 12.992 T€ (Vorjahr: 1.054 T€) enthalten. Diese betreffen größtenteils Auflösungen von Rückstellungen.

(13) Materialaufwand

	2025 T€	2024 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	294.534	300.279
Aufwendungen für Sachverhalte aus EEG und KWKG	131.135	115.164
Mehr-/Minderungenabrechnung Strom und Gas	81.555	90.395
Netzverluste/Ausgleichsenergie	51.278	88.219
Übrige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.848	1.689
Marktraumumstellung	2.718	4.812
Aufwendungen für bezogene Leistungen	902.114	813.368
Netzentgelte für das vorgelagerte Netz	295.350	292.735
Betriebsführungsentgelte	146.514	198.595
Sonstige Bauleistungen	110.526	0
§ 19 StromNEV Umlage	95.677	41.897
Konzessionsabgabe	75.167	73.893
Pachtaufwendungen	74.121	114.957
§ 17f EnWG Offshore Umlage	54.783	42.956
§ 19.2 StromNEV Umlage	17.719	2.720
Marktraumumstellung	17.410	19.283
Vermiedene Netznutzung	9.673	9.974
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	2.122	14.980
Wartung / Instandhaltung	1.752	0
Biogasumlage	135	140
Übrige bezogene Leistungen	1.165	1.238
Gesamt	1.196.648	1.113.647

Der Materialaufwand enthält periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 43.387 T€ (Vorjahr: -13.648 T€), die im Wesentlichen Sachverhalte aus dem EEG, aus Mehr-/Minderungenabrechnungen, den Konzessionsabgaben und dem KWKG betreffen. Zur Instandhaltung

der übernommenen (Eingliederung) Strom- und Gasnetze erhöhten sich die Aufwendungen für die sonstigen Bauleistungen sowie die übrigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Im gleichen Zusammenhang reduzierten sich die Aufwendungen für Betriebsführungsentgelte.

(14) Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist in erster Linie auf die gestiegene Mitarbeiterzahl in Folge der Eingliederung zurückzuführen. Verstärkt wurde dieser Anstieg durch die die tariflichen Lohnanpassungen

(15) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Der deutliche Anstieg der Abschreibungen resultiert überwiegend aus der Eingliederung des Teilbetriebs durch die Übernahme des Sachanlagevermögens.

(16) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025 T€	2024 T€
Dienstleistungsentgelte	141.311	88.716
Übrige betriebliche Aufwendungen	44.285	42.650
Sonstige Steuern	542	29
Gesamt	186.138	131.395

Die Dienstleistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus dem Dienstleistungsvertrag für Querschnittsfunktionen. Durch die Eingliederung des Teilbetriebs ist diese Position im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

Das vom Jahresabschlussprüfer, KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, berechnete Gesamthonorar beträgt 143 T€ und betrifft Abschlussprüfungsleistungen mit 87 T€ sowie andere Bestätigungsleistungen mit 56 T€.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für die Marktraumumstellung, für Beratungen sowie Wertberichtigungen auf Forderungen enthalten.

Der sonstige betriebliche Aufwand beinhaltet periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 343 T€ (Vorjahr: 500 T€).

(17) Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages

Dieser Posten beinhaltet Erträge aus dem Verlustübernahmeanspruch gegenüber der Gesellschafterin RE.

Sonstige Angaben

(18) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus den verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit den Netzeigentümern von jährlich 305 Mio. € für das Jahr 2026, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Bei einer Fortführung der abgeschlossenen Verträge hat die RNG für die Folgejahre finanzielle Verpflichtungen in ähnlicher Größenordnung.

Das Bestellobligo aus erteilten Aufträgen beträgt 211 Mio. €.

Auf der Grundlage einer Schätzung bei einem Rechnungszinssatz von 2,22 % (Vorjahr: 1,96 %) sowie unter Berücksichtigung der biometrischen Richttafeln RZVK nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren besteht ein Fehlbetrag aus den Versorgungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) gegenüber den versicherten Mitarbeitern von 28.083 T€ (Vorjahr: 4.749 T€). Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die im Rahmen der Eingliederung übergegangenen Mitarbeitenden zurückzuführen. Da die ZVK durch die jährliche Finanzierung aus Umlage und Zusatzbeitrag kontinuierlich Deckungskapital aufbaut, ist aus derzeitiger Sicht eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten.

Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zwischen der RNG und der RE wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene des Netzbetreibers unmittelbar an die RE weitergeleitet wird. Die weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG bilanziert. Auf Basis der rückwirkend zum 1. Januar 2025 durchgeführten Ausgliederung von der RE an die RNG besteht im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge die vertraglich vereinbarte Treuhandabrede der RNG unmittelbar gegenüber den Asset Ownern. Aufgrund der Schuldbeitritte im Zusammenhang mit der Übernahme der Verpflichtungen aus den Netzanschlussverhältnissen besteht eine Mithaftung der RNG in Höhe von 45,3 Mio. €.

(19) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RNG wegen der aktuellen Situation im Nahen Osten sind derzeit nicht abzuschätzen. Auf Basis der uns vorliegenden Erkenntnisse ist von negativen Auswirkungen auf das Ergebnis nach Steuern auszugehen.

Es haben sich keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(20) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RE. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln, (kleinster und größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Der befreiende Konzernabschluss nach § 291 HGB und der befreiende Konzernlagebericht für die RE werden von der Stadtwerke Köln GmbH aufgestellt, an den Betreiber des Unternehmensregisters eingereicht und von diesem bekannt gemacht. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Stadtwerke Köln erhältlich.

(21) Veröffentlichung

Der Jahresabschluss der RNG wird beim Betreiber des Unternehmensregisters elektronisch eingereicht und von diesem bekannt gemacht.

(22) Nahestehende Unternehmen und Personen

Wesentliche Geschäfte zu nicht marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben im Geschäftsjahr 2025 nicht stattgefunden.

(23) Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG

In der Rechnungslegung wurden nach § 6b Abs. 3 EnWG für die Tätigkeitsbereiche Elektrizitäts- und Gasverteilung, nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG für den Tätigkeitsbereich Grundzuständiger Messstellenbetrieb und nach § 28k Abs. 2 Satz 4 EnWG für den Tätigkeitsbereich Wasserstoffkernnetz Tätigkeitsabschlüsse erstellt.

Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

<u>Vertragspartner</u>	<u>Betrag</u>
RheinEnergie AG	
- Dienstleistungen	130.201 T€
Gasversorgungsgesellschaft Hürth mbH	
- Dienstleistungen	12.369 T€
- Pacht	11.437 T€
AggerEnergie GmbH	
- Dienstleistungen	19.451 T€
- Pacht	16.182 T€
RheinEnergie Trading GmbH	
- Dienstleistungen	439 T€

(24) Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2025 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 1.248 Angestellten (Vorjahr: 125), davon 1.040 Männer (Vorjahr: 95) und 208 Frauen (Vorjahr: 30).

(25) Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

(26) Mitglieder der Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier	Technischer Geschäftsführer
Karsten Thielmann	Kaufmännischer Geschäftsführer
Julia Hoffmann	Geschäftsführerin (bis 13.02.2025)

Vergütung Geschäftsführung 2025

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer leistungsabhängigen Tantieme, einer Versorgungsregelung für die Geschäftsführungsmitglieder und ihre Hinterbliebenen sowie sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere Dienstwagen und Versicherungsbeiträgen. Die Geschäftsführung erhielt im Berichtsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 925.462,30 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	Festvergütung*	Tantieme/ Einmalzahlung	Sach- und sonstige Bezüge*	Insgesamt
Karsten Thielmann	230.000,04 €	80.000,00 €	12.703,74 €	322.703,78 €
Jan Patrick Linossier	210.000,00 €	97.212,40 €	892,48 €	308.104,88 €
Julia Hoffmann	25.000,01 €	10.000,00 €	110,46 €	35.110,47 €

*erfolgsunabhängige Bezüge

Für ehemalige Geschäftsführer wurden im Berichtsjahr insgesamt 259.543,17 € aufgewendet.

Die Versorgungsleistungen sind aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Anstellungsverträgen differenziert:

Für Herrn Thielmann besteht nach Ablauf seines Anstellungsvertrages Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehaltes in Höhe des bis dahin erreichten Versorgungsprozentsatzes. Die Versorgungsleistung ist in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt. Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 30 % jährlich um 2%-Punkte bis zum Höchstprozentsatz von 60 %. Die Leistungen der gesetzlichen Altersrente werden auf die Versorgung angerechnet. Es bestehen darüber hinaus Regelungen zur Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus früheren Anstellungsverhältnissen. Bis zum 30.09.2015 wurde die betriebliche Altersversorgung von Herrn Thielmann sowie die Versorgung seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln aufgebaut. Zum 31.12.2025 beträgt der erreichte Versicherungssatz für Herrn Thielmann 50%.

Herr Linossier hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Zum Aufbau dieser Altersversorgung stellt die Gesellschaft jährlich einen Beitrag in Höhe von 15 % der Jahresfestvergütung zur Verfügung. Dieser Versorgungsbeitrag wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in jährliche Versorgungsbausteine umgerechnet. Die Höhe der Ruhegehälter ergibt sich aus der Summe der Rentenbausteine.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber der Geschäftsführung und deren Hinterbliebenen betragen zum 31. Dezember 2025 3.366 T€.

Für frühere Geschäftsführungsmitglieder und ihre Hinterbliebenen wurden im Berichtsjahr an Pensionen 127 T€ aufgewendet.

Leistungen, die dem einzelnen Geschäftsführer von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit zugesagt oder im Berichtsjahr gewährt wurden, bestehen nicht.

(27) Aufsichtsrat

Susanne Fabry	Netz-, Personalvorständin und Arbeitsdirektorin der Rhein- Energie AG	Vorsitzende
Franziska Conrady*	Mitarbeiterin RheinNetz GmbH	Stellvertretende Vorsitzende
Karl Hermann Dresen*	Mitarbeiter RheinNetz GmbH	bis 31.12.2024
Andreas Feicht	Vorstandsvorsitzender der RheinEnergie AG	
Sören Högel	Bereichsleiter Strategie RheinEnergie AG	ab 14.07.2025
Birgit Lichtenstein	Kaufmännische Vorständin der RheinEnergie AG	
Carsten Kranz*	Mitarbeiter RheinNetz GmbH	bis 31.12.2024
Peter Zaun*	Mitarbeiter RheinNetz GmbH	ab 08.05.2025

*Arbeitnehmersvertreter

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütungen von der Gesellschaft.

Köln, den 23. März 2026

Die Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier

Karsten Thielmann

	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Kumulierte Investitions- zuwendungen*	Abschreibungen							Buchwerte	
	01.01.2025	Zugänge durch Eingliederung	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Investitionsförderung	31.12.2025		01.01.2025	Abschreibungen durch Eingliederung	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände																	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,08	11.944.472,39	0,00	0,00	0,00	0,00	11.944.472,47	0,00	0,08	10.568.351,39	508.423,13	0,00	0,00	0,00	11.076.774,60	867.697,87	0,00
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	36.793,07	0,00	0,00	0,00	36.793,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.793,07	0,00
	0,08	11.944.472,39	36.793,07	0,00	0,00	0,00	11.981.265,54	0,00	0,08	10.568.351,39	508.423,13	0,00	0,00	0,00	11.076.774,60	904.490,94	0,00
Sachanlagen																	
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	371.080,85	97.777.871,72	4.481.506,65	342.864,72	0,00	0,00	102.973.323,94	0,00	39.394,85	74.223.586,85	625.358,13	0,00	0,00	0,00	74.888.339,83	28.084.984,11	331.686,00
Technische Anlagen und Maschinen	71.051.501,51	1.284.554.887,83	21.109.667,58	4.585.316,47	10.017.135,66	0,00	1.371.284.237,73	29.557.848,82	12.719.282,51	1.021.790.177,01	27.413.745,23	-5.955,04	0,00	9.928.334,89	1.051.988.914,82	289.737.474,09	58.332.219,00
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00	3.661.934,35	0,00	-204.182,04	0,00	0,00	3.457.752,31	0,00	0,00	3.424.634,35	7.437,62	-5.955,04	0,00	0,00	3.426.116,93	31.635,38	0,00
Umspannungs- und Speicheranlagen	9.794.053,31	430.120.920,97	7.533.165,78	2.686.570,79	3.642.667,42	0,00	446.492.043,43	0,00	1.136.332,31	313.023.922,97	10.073.767,51	0,00	0,00	3.560.765,12	320.673.257,67	125.818.785,76	8.657.721,00
Verteilungsanlagen	61.257.448,20	850.772.032,51	13.576.501,80	2.102.927,72	6.374.468,24	0,00	921.334.441,99	29.557.848,82	11.582.950,20	705.341.619,69	17.332.540,10	0,00	0,00	6.367.569,77	727.869.540,22	163.887.052,95	49.674.498,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	70.553.277,46	3.107.740,69	261.508,43	1.851.703,09	49.500,00	72.021.324,49	0,00	1,00	49.900.154,09	4.499.028,90	5.955,04	0,00	1.839.508,79	52.565.630,24	19.455.694,25	0,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.629.270,33	56.690.751,68	64.598.901,07	-5.189.689,62	-391,60	0,00	157.729.625,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	157.729.625,06	41.629.270,33
	113.051.853,69	1.509.576.788,69	93.297.815,99	0,00	11.868.447,15	49.500,00	1.704.008.511,22	29.557.848,82	12.758.678,36	1.145.913.917,95	32.538.132,26	0,00	0,00	11.767.843,68	1.179.442.884,89	495.007.777,51	100.293.175,33
Finanzanlagen																	
Beteiligungen	0,00	1.222.536,00	36.158,62	0,00	0,00	0,00	1.258.694,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.258.694,62	0,00
Sonstige Ausleihungen	66.125,00	1.136.200,93	133.120,00	0,00	144.098,28	0,00	1.191.347,65	0,00	24.586,76	366.152,66	50.876,87	0,00	42.537,16	0,00	399.079,13	792.268,52	41.538,24
	66.125,00	2.358.736,93	169.278,62	0,00	144.098,28	0,00	2.450.042,27	0,00	24.586,76	366.152,66	50.876,87	0,00	42.537,16	0,00	399.079,13	2.050.963,14	41.538,24
	113.117.978,77	1.523.879.998,01	93.503.887,68	0,00	12.012.545,43	49.500,00	1.718.439.819,03	29.557.848,82	12.783.265,20	1.156.848.422,00	33.097.432,26	0,00	42.537,16	11.767.843,68	1.190.918.738,62	497.963.231,59	100.334.713,57

* Zugang durch Eingliederung kumulierte Investitionszuwendungen 29.557.848,8€

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

1.1. Geschäftsmodell

Die RheinNetz GmbH (in der Folge: RNG genannt; vor dem 2. Januar 2025 Rheinische NETZ-gesellschaft mbH) wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze der folgenden Netzeigentümer:

Stromnetz	Gasnetz
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) Stadtwerke Dinslaken GmbH (SWD) Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)	GVG Rhein-Erft GmbH (GVG) Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL) ISR Infrastrukturgesellschaft Rösrath GmbH (ISR)
Strom- und Gasnetze	
AggerEnergie GmbH (AE) BELKAW GmbH (BELKAW) evd energieversorgung dormagen GmbH (evd) Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL) Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH (LoNEG)	

Mit Ausgliederungsvertrag vom 25. Juli 2025 hat die RheinEnergie AG (RE) ihren Teilbetrieb Strom / Gasnetze, Netzservice und Abrechnung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die RNG nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG übertragen. Im Zuge der Ausgliederung ging mit Eintragung im Handelsregister am 1. September 2025 das Eigentum an den (bislang an die RNG verpachteten) Strom- und Gasversorgungsnetzen, sowie die für den Teilbetrieb erforderlichen Vermögensgegenstände und Schuldposten auf die RNG über. Aus der Transaktion folgte eine wesentliche Nettoeinzugsvermehrung. Im Rahmen der gesamten Transaktion überstiegen die Aktiva mit 375,0 Mio. € die dem Teilbetrieb zuzuordnenden Passiva in Höhe von 177,4 Mio. €. Nach einer Stammkapitalerhöhung um 6,5 Mio. € wurde der Unterschiedsbetrag mit 191,1 Mio. € der Kapitalrücklage zugeführt. Die ca. 1.100 Mitarbeiter, die dem Teilbetrieb der RE angehörten, wurden bereits zum 1. Januar 2025 in die RNG übertragen.

Die im Eigentum befindlichen Netze werden durch die RNG selbst betrieben.

In den dargestellten Gas- und Stromversorgungsnetzen ist die RNG für den sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Versorgungsnetze sowie einen diskriminierungsfreien Netzzugang und den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantwortlich. Weiterhin unterstützt die RNG die Netzeigentümer bei den Konzessionsvergabeverfahren, um die Bestandskonzessionen wieder- und neue Konzessionen hinzuzugewinnen.

1.2. Ziele und Strategien

Übergeordnetes Ziel der RNG ist, ihre eigenen Netze als auch die von ihr gepachteten Netze sicher, zuverlässig und preisgünstig zu betreiben und mit diesen die Klimawende zu ermöglichen. Dazu sind ein intelligentes Verteilnetz, effiziente Prozesse und eine spartenübergreifende Betrachtung unabdingbar, um die zunehmende Komplexität zu beherrschen.

Zur Erreichung der Ziele ist mittel- und langfristig ein erheblicher Investitionsbedarf notwendig. Das Stromnetz muss im Rahmen der Energiewende um- und ausgebaut werden, um schnell und unkompliziert den Anschluss sowie eine möglichst einschränkungsfreie (Strom-) Einspeisung und Speicherung zu ermöglichen und die steigenden Leistungs- und Energiebedarfe bewältigen zu können. Die RNG rechnet mit einem zwei- bis dreifachen Leistungsbedarf im Stromnetz bis 2045. Das Gasnetz ist weitgehend H2-ready und kann klimaneutrales Gas transportieren. Hier gilt es, langfristige Transformationspfade hin zu einer klimaneutralen Energie- und Wärmeversorgung zu entwickeln.

Als Reaktion auf diese steigenden Anforderungen und ein komplexer werdendes Umfeld wurde - wie eingangs (Text 1.1.) dargestellt - die Transformation der RNG zu einer großen Netzgesellschaft erforderlich.

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt durch finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, welche ausgewählte technische und betriebliche Entwicklungen verdichtet abbilden. Im Rahmen von monats- bzw. quartalsweise erstellten Berichten werden die Ist-Entwicklungen und Plan- und Forecast-Abweichungen bewertet sowie Handlungsbedarfe abgeleitet.

Neben dem Unternehmensergebnis nach Steuern als bedeutsamste Steuerungsgröße sind als weitere finanzielle Leistungsindikatoren die Bereichsergebnisrechnung als übergreifende Erfolgsgröße, regulatorische Erlösobergrenzen, abgeleitete Kostenziele und Budgets sowie die Entwicklung der Regulierungskonten definiert worden.

Die nichtfinanziellen bzw. technischen Indikatoren beziehen sich auf Kennzahlen zur Versorgungsqualität (Störkennzahlen bzw. Nichtverfügbarkeit der Netze), zum Zielerreichungsgrad von Baumaßnahmen, zur Kundenzufriedenheit, Abrechnungsquote sowie Arbeitssicherheit.

1.4. Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Bei der RNG sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 S.1 Nr. 1 – 6 EnWG zu unterscheiden:

Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle neun Stromnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle neun Gasnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Messstellenbetrieb

Unter dem Messstellenbetrieb werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion als grundzuständigem Messstellenbetreiber stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

1.5. Öffentliche Zwecksetzung und -erreicherung

Die Gesellschaft erfüllt mit der Umsetzung der Unbundlingvorgaben des EnWG die öffentliche Zwecksetzung nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 107 Abs. 1, Abs. 3 GO NRW.

2. Geschäftsverlauf

2.1. Volkswirtschaftliche Entwicklungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung 0,3 %.

2.2. Strom- und Gasmengen

In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.256 GWh Strom (Vorjahr: 7.295 GWh) und in den Gasnetzen 12.315 GWh Erdgas (Vorjahr: 11.907 GWh) durchgeleitet.

Bezogen auf die Planung stieg die Strommenge um 176 GWh bzw. 2,5% an. Der Anstieg betrifft im Wesentlichen das SLP-Kundensegment in Höhe von 207 GWh (6,3 %). Gegenläufig ist ein Rückgang im RLM-Kundensegment in Höhe von 31 GWh (-0,8 %) zu verzeichnen.

Die Steigerung der Gasmenge um 1.719 GWh bzw. 16,2 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke stieg die Abnahmemenge um 546 GWh bzw. 18,6 %, bei den SLP-Kunden um 1.173 GWh (15,3 %).

Ursächlich für die Mengenentwicklung sind im Wesentlichen geringere Temperaturen im 4. Quartal 2025 und ein geändertes Verbrauchsverhalten der Endabnehmer. Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht jedoch für Netzbetreiber mit dem Regulierungskonto gem. § 5 ARegV einen Mechanismus vor, der mengenbedingt nicht realisierte oder zusätzliche Erlöse mit denen der Folgeperioden verrechnet.

2.3. Regulatorik

Im Juli 2024 wurde die Erlösobergrenze Strom für die 4. Regulierungsperiode beschieden. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Diese Beschwerde wurde im März 2025 zurückgezogen.

Gegen die beiden Festlegungen des generellen, sektoralen Produktivitätsfaktors für die Betreiber von Elektrizitäts- sowie von Gasversorgungsnetzen gemäß § 9 ARegV für die 4. Regulierungsperiode wurde im März 2025 bzw. im Juni 2025 jeweils fristgerecht Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofs zur Effizienzwertermittlung für die 3. Regulierungsperiode Gas hat die RNG einen Antrag auf eine entsprechende Neubescheidung der Erlösobergrenze Gas für die 3. Regulierungsperiode gestellt. Im Juni 2025 hat die RNG gegen den ablehnenden Bescheid der BNetzA eine Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt.

Der Bescheid für die Erlösobergrenze Gas für die 4. Regulierungsperiode ist im September 2025 bei der RNG eingegangen. Noch im gleichen Monat wurde fristgerecht eine Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen diesen Bescheid eingelegt.

Gegen die Festlegung der BNetzA zu Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV hat die RNG im November 2025 fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Im Jahr 2025 sind seitens der BNetzA folgende Bescheide bei der RNG eingegangen, die jeweils nicht beschwert worden sind: Antrag auf Kapitalkostenaufschlag Strom 2025 (Juli 2025), Regulierungskonto Strom 2023 (November 2025), Kapitalkostenaufschlag Gas 2023 (November 2025) sowie Q-Element Strom 2026 (Dezember 2025).

Im Januar 2024 hat die Bundesnetzagentur den sogenannten NEST-Prozess eingeleitet, um den Regulierungsrahmen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs neu zu gestalten. Die RNG hat im Jahr 2025 aktiv an diesem Verfahren teilgenommen und Stellungnahmen zu den einzelnen Festlegungsentwürfen gegenüber energiewirtschaftlichen Verbänden abgegeben.

2.4. Umstellung von L- auf H-Gas

Seit 2020 stellt die RNG ihr gesamtes Netzgebiet von Erdgas L auf Erdgas H um, das größte Infrastrukturprojekt unter der Marke ErdgasUmstellung. Mit der erfolgreichen Umstellung der Kölner Innenstadt wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Ab 2027 folgen die Stadtteile Lövenich, Weiden, Rondorf, Hahnwald und Weiß. Seit dem 21. Oktober 2025 wird das Erdgasnetz der RNG vollständig mit Erdgas H versorgt. Der Hochdruckring um Köln wurde wieder geschlossen, wodurch Versorgungssicherheit hergestellt wurde. In den Jahren 2027/2028 werden final Wesseling, Erftstadt, Hürth, Frechen und Leichlingen umgestellt.

2.5. Grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB)

Die RNG ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) für den Rollout moderner Messeinrichtungen verantwortlich. Nachdem in dem Berichtsjahr 2024 ca. 13.600 intelligente Messsysteme verbaut worden sind, konnte die Ausbringungsmenge im Jahr 2025 noch einmal auf insgesamt 17.900 gesteigert werden. Mit Ablauf des Berichtsjahres sind im Netzgebiet der RNG mithin ca. 51.400 intelligente Messsysteme in Betrieb. Darüber hinaus hat die RNG auch im Jahr 2025 den Rollout der modernen Messeinrichtungen vorangetrieben. Hierbei wurden ca. 73.900 Geräte verbaut, sodass die RNG insgesamt über 776.000 moderne Messeinrichtungen ausgebracht hat. Dies entspricht ca. 63% der im Netz der RNG insgesamt zu verbauenden modernen Messeinrichtungen.

2.6. Lieferantenwechsel

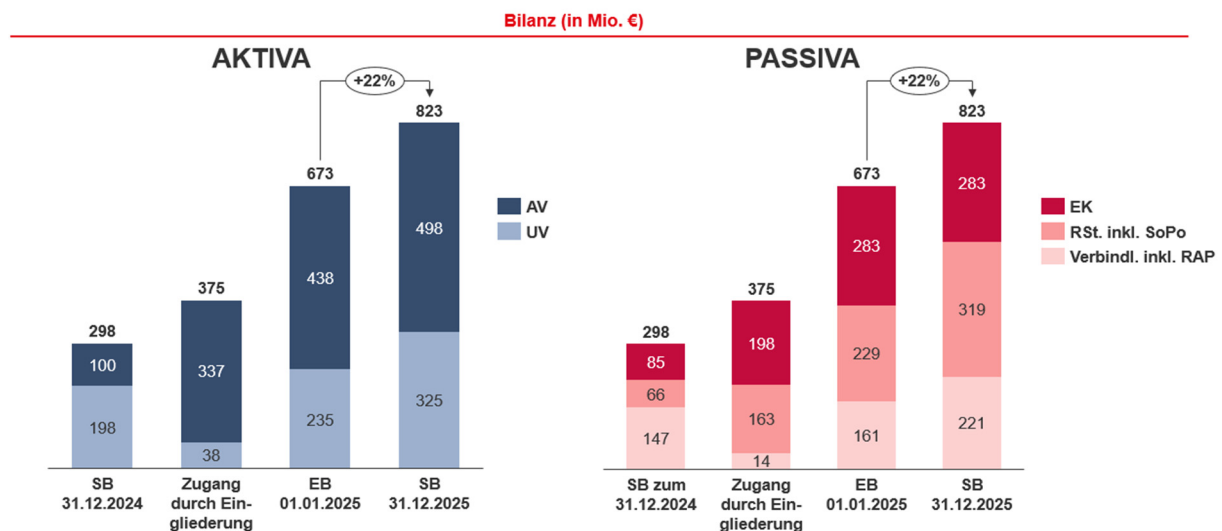
Aufgrund regulatorischer Vorgaben zum Wechsel des Energielieferanten innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Anmeldung beim Netzbetreiber fanden im Jahr 2025 umfangreiche Anpassungen der Lieferantenprozesse in der Sparte Strom statt. Die Produktivsetzung des zugehörigen IT-Umsetzungsprojektes fand erfolgreich im Juni 2025 statt. Im Jahr 2025 wurden 55.694 Lieferantenwechsel in der Sparte Gas und 135.371 Wechsel in der Sparte Strom prozessiert.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der RNG erhöhte sich deutlich von 298,1 Mio. € auf 822,6 Mio. €.

Die Eingliederungseffekte mit Vermögenszuwächsen zum 1. Januar 2025 sind aus folgender Grafik ersichtlich:

Bilanz | Ist 2025 zu Vorjahr 2024



Das Anlagevermögen hat sich im Wesentlichen durch die Eingliederung der Strom- und Gasnetze als auch durch Anlagenzugänge im Bereich des Sachanlagevermögens um insgesamt 397,6 Mio. € erhöht. Signifikant um 116,1 Mio. € angestiegen sind die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind leicht rückläufig.

Aufgrund der Veränderung der Bilanzsumme bei durch die Eingliederung gestiegenem Eigenkapital liegt die Eigenkapitalquote über Vorjahresniveau bei 34,4 % (Vorjahr: 28,6 %).

Neben dem in der Bilanz ausgewiesenen Finanzmittelbestand wird der übrige Teil der liquiden Mittel der RNG im Konzern-Cash-Pool der Stadtwerke Köln GmbH disponiert. Die entsprechende Position ist als Verbindlichkeit aus dem Verrechnungsverkehr in einer Größenordnung von 76,4 Mio. € (Vorjahr 97,3 Mio. €) unter den Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der Integration in das Cash-Pooling des SWK-Konzerns sowie eines funktionierenden Finanzmanagements verfügt die RNG über ausreichende Mittel, um den laufenden Liquiditätsbedarf zu decken und anstehende Investitionen realisieren zu können.

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 1.470,2 Mio. € (Vorjahr: 1.228,8 Mio. €) und setzen sich wie folgt zusammen:

Die Erlöse der Stromsparte belaufen sich auf 1.018,2 Mio. € (Vorjahr: 962,3 Mio. €). Neben den Netzentgelten umfassen die Erlöse auch durchlaufende Posten wie energiewirtschaftliche Umlagen und Abgaben und sonstige netzbezogene Umlagen. Die Erlöse der Gassparte betragen 272,3 Mio. € (Vorjahr: 248,7 Mio. €). Sie setzen sich aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Marktraumumlage zusammen. Weitere Bestandteile der Erlöse sind der intelligente Messstellenbetrieb in Höhe von 17,5 Mio. € (Vorjahr: 14,9 Mio. €). Gemäß Wirtschaftsplan waren für 2025 Umsatzerlöse in Höhe von 1.404,6 Mio. € geplant. Damit liegen die im Geschäftsjahr 2025 erzielten Umsatzerlöse 65,6 Mio. € über dem Planwert. Ursächlich hierfür sind höhere Erlöse aus der Mehr-Minderungenabrechnung und gesetzlichen Umlagen, denen jeweils korrespondierende Aufwendungen gegenüberstehen. Darüber hinaus resultieren Abweichungen aus dem Betriebsübergang, die im Plan noch nicht enthalten waren.

Aus der Berechnung der Regulierungskontosalden ergibt sich für die Sparte Strom ein zusätzlicher Rückstellungsbedarf in Höhe von 17,3 Mio. € für die Jahre 2028 bis 2030 und für die Sparte Gas ein zusätzlicher Rückstellungsbedarf in Höhe von 13,9 Mio. € für die Jahre 2028 bis 2030.

Die Aufwendungen im Jahr 2025 setzen sich wie folgt zusammen: Materialaufwendungen liegen bei 1.196,6 Mio. € (Vorjahr: 1.113,6 Mio. €) und beinhalten neben Aufwendungen für durchlaufene Posten (gesetzliche Umlagen und Förderungen sowie Konzessionsabgaben), Aufwand für Mehr-Minderungenabrechnung, Netzdifferenzen, Pachtzins und Betriebsführungsverträge für gepachtete Netze. Der Personalaufwand liegt bedingt durch den Übergang der Mitarbeiter von der RE bei 131,7 Mio. € (Vorjahr: 18,2 Mio. €).

Das Ergebnis nach Steuern beträgt -29,5 Mio. € (Vorjahr -27,5 Mio. €), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis nach Steuern in Höhe von 9,0 Mio. €. Die Abweichung resultiert im Strom aus höheren Aufwendungen für Verlustenergie sowie einem geringeren Saldo aus Mehr-Minderungenabrechnungen und Netzdifferenzen. Im Gas übersteigen insbesondere die Aufwendungen für die Instandhaltung des Netzes den Planwert. Zuletzt ergeben sich Abweichungen aus höheren Aufwendungen für Personal sowie für den Shared-Service-Dienstleistungsvertrag mit der RheinEnergie AG.

4. Investitionen

Die Investitionen in die Strom- und Gasnetze der RNG sind ohne die Zugänge aus der Eingliederung im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 von 16,8 Mio. € auf 93,5 Mio. € gestiegen.

5. Mitarbeitende

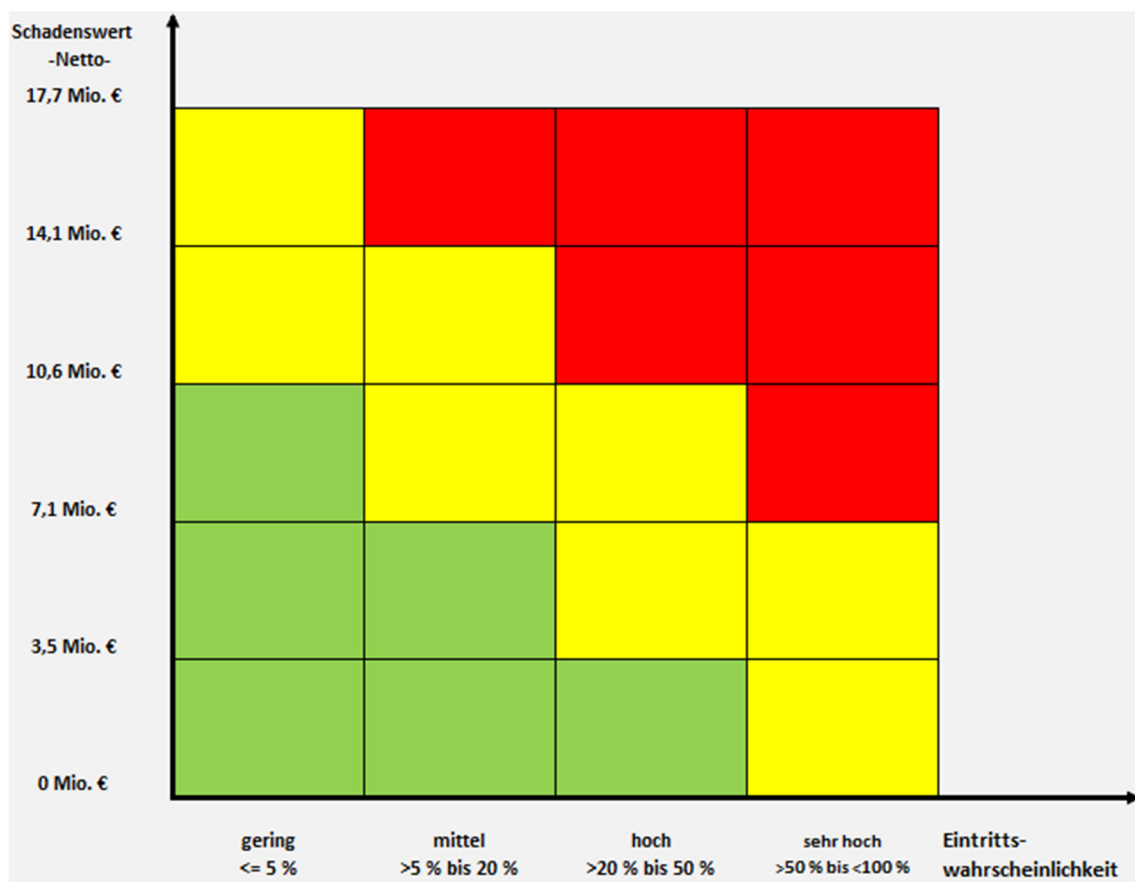
Zum 31. Dezember 2025 hat die RNG einen Mitarbeiterstand von 1.260 Personen (Vorjahr: 124), davon 1.046 Männer (Vorjahr: 93) und 214 Frauen (Vorjahr: 31).

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Förderung der Chancengerechtigkeit ist ein zentrales Anliegen der RNG, sie sorgt für Rahmenbedingungen, die allen Geschlechtern gleiche Einstiegs-, Entwicklungs- und Aufstiegschancen ermöglichen. In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen einen Frauenanteil von mindestens 33,0 % für die Geschäftsführung (aktuell 0 %), auf der ersten Führungsebene von mindestens 33,3 % (aktuell 25,0 %) sowie 35,5 % für die zweite Führungsebene (aktuell 32,3 %) bis Juni 2027 als Ziel formuliert.

6. Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RE eingebunden. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung der RNG werden systematisch identifiziert, bewertet und dokumentiert. Die Risiken werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und des Risikopotenzials beurteilt. Es werden geeignete Maßnahmen zur Vorsorge getroffen.



Die identifizierten Risiken sind in nachfolgender Risikotabelle abgebildet worden.

Risikoklasse	Anzahl 2025	Anzahl 2024
A (rot)	0	0
B (gelb)	2	1
C (grün)	10	6

Die Erhöhung der Anzahl der identifizierten Risiken sind im Wesentlichen durch die Eingliederung des Teilbetriebes der RE und die folglich auf die RNG übergehenden Risiken begründet.

Es sind keine Risiken in der Risikoklasse A (rot) identifiziert worden. Die Risikoklasse B (gelb) umfasst mögliche Forderungsausfälle durch z. B. Insolvenzen gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden. Weiterhin wurde unter dieser Risikoklasse das Risiko eines reduzierten Umsatzes aufgrund fehlerhafter Stromzählertypen identifiziert.

Zu der Risikoklasse C (grün) zählen Ausfälle der Netzleittechnik, Sabotage und Terroranschläge auf die kritische Infrastruktur, potenzielle Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung, die Betriebsfähigkeit der Gasaußendruckkabel infolge der absehbaren Aufgabe von Serviceleistungen durch einen Dienstleister, Forderungsausfälle aufgrund fehlerhafter Abrechnung oder Bilanzierung gegenüber nicht assoziierten Lieferanten, Rückforderungen von Netzentgelten, eine Nichtanerkennung entstandener Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung, sowie Regulierungsrisiken als Folge geänderter Rechtsprechung oder geänderter Regulierungspraxis der BNetzA.

Aus derzeitiger Sicht sind weitere negative Auswirkungen durch den Krieg im Nahen Osten, der im Februar 2026 ausgebrochen ist, auf den Geschäftsverlauf nicht auszuschließen.

In den nächsten Jahren wird die Fortentwicklung der Regulierungs- und Entflechtungsregelungen die weitere Entwicklung der RNG bestimmen. Aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen sind die operativen Chancen der zukünftigen Entwicklungen begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte Kosteneinsparungen voraussichtlich durch die jährlich absinkenden Erlösobergrenzen kompensiert werden.

In der Gesamtbewertung lassen sich keine bestandsgefährdenden Risiken feststellen.

7. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von 1.324,4 Mio. €, sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 41,7 Mio. €, Aufwendungen in Höhe von 1.363,9 Mio. € und ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von -4,7 Mio. €. Diese Prognose ist ausge-

löst durch die Transformation der RNG als große Netzgesellschaft. Die Basis für die Erlösplanung bilden die derzeit bekannten Entscheidungen der BNetzA insbesondere die EOG-Bescheide für die Sparten Strom und Gas. In der Prognose wurde zudem das veränderte Verbrauchsverhalten der Kunden berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RNG wegen des Krieges im Nahen Osten, der Ende Februar 2026 ausgebrochen ist, sind derzeit nicht abschätzbar. Auf Basis der uns vorliegenden Erkenntnisse sind negative Auswirkungen auf das Ergebnis nach Steuern nicht auszuschließen.

Dieser Lagebericht enthält Aussagen, die sich auf die zukünftige Entwicklung der RNG beziehen. Diese stellen Einschätzungen dar, die wir auf Basis aller uns zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen getroffen haben.

Köln, den 23. März 2026

Die Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier

Karsten Thielmann

Anlage 2

Tätigkeitsabschlüsse

**Bilanz für die Elektrizitätsverteilung der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2025**

Aktiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	744.384	1.181.138	0
2. Geleistete Anzahlungen	34.146	0	0
	778.530	1.181.138	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.844.411	19.614.907	0
2. Technische Anlagen und Maschinen	207.853.123	205.988.270	33.431.082
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.518.786	13.678.863	0
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	145.942.515	90.461.287	41.397.238
	390.158.835	329.743.327	74.828.320
III. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen	559.896	577.262	33.068
	559.896	577.262	33.068
	391.497.261	331.501.727	74.861.388
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe	6.936.694	7.196.542	0
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	4.257.004	2.650.524	0
	11.193.698	9.847.066	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	149.013.971	66.161.055	69.353.304
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	43.139.495	49.852.465	60.793.951
3. Sonstige Vermögensgegenstände	40.741.984	31.885.605	26.769.095
	232.895.450	147.899.125	156.916.350
III. Guthaben bei Kreditinstituten	32.370	77.792	87.633
	244.121.518	157.823.983	157.003.983
C. Rechnungsabgrenzungsposten	20.769	38.665	43.820
	635.639.548	489.364.375	231.909.191

* nach Eingliederung

Passiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Zugeordnetes Eigenkapital	234.307.375	204.138.067	54.064.734
	234.307.375	204.138.067	54.064.734
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	60.650.527	60.633.347	3.614.303
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	22.414.662	21.452.060	6.911.143
2. Sonstige Rückstellungen	144.880.989	84.825.759	44.887.795
	167.295.651	106.277.819	51.798.938
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	48.750.000	0	0
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.180.872	3.620.195	4.102.853
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.343.760	31.213.050	31.503.047
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	54.221.317	68.757.436	77.455.490
5. Sonstige Verbindlichkeiten	14.881.630	14.723.563	9.369.826
davon:			
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	204.767	1.536.666	323.005
	173.377.580	118.314.244	122.431.216
E. Rechnungsabgrenzungsposten	8.415	898	0
	635.639.548	489.364.375	231.909.191

* nach Eingliederung

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung der RheinNetz GmbH
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	1.019.325.734	964.121.582
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.606.480	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	6.159.261	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	26.704.901	6.271.070
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-224.860.182	-272.452.497
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-636.111.905	-626.814.859
	-860.972.087	-899.267.356
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-55.744.553	-10.134.600
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-15.504.532	-2.437.340
<i>davon für Altersversorgung</i>	-5.181.641	-1.129.291
	-71.249.085	-12.571.940
7. Abschreibungen	-18.487.455	-1.339.842
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-104.241.126	-89.255.996
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.234	237
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	206.576	924.316
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	206.258	919.839
Zuschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	30.061	0
11. Umlaufvermögens		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.294.471	-2.088.788
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-999.244	-116.916
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-898.596	-1.971.767
13. Ergebnis nach Steuern	-3.207.977	-33.206.717
14. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	3.207.977	33.206.717
15. Jahresüberschuss	0	0

**Bilanz für die Gasverteilung der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2025**

Aktiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.602	53.026	0
2. Geleistete Anzahlungen	662	0	0
	35.264	53.026	0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.263.882	1.293.968	331.686
2. Technische Anlagen und Maschinen	75.810.337	79.513.593	24.901.137
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.487.218	3.452.497	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.950.893	6.470.578	232.033
	89.512.330	90.730.636	25.464.856
III. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen	146.887	150.688	7.921
	146.887	150.688	7.921
	89.694.481	90.934.350	25.472.777
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe	1.784.683	1.851.538	0
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	957.433	596.122	0
	2.742.116	2.447.660	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.038.191	25.918.444	17.109.537
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.535.426	9.622.254	3.371.707
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.894.050	8.400.828	11.818.100
	40.467.667	43.941.526	32.299.344
III. Guthaben bei Kreditinstituten	8.492	20.409	20.992
	43.218.275	46.409.595	32.320.336
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.556	10.344	11.332
	132.918.312	137.354.289	57.804.445

* nach Eingliederung

Passiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Zugeordnetes Eigenkapital	37.349.818	68.817.763	24.517.972
	37.349.818	68.817.763	24.517.972
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	11.550.939	12.251.132	289.360
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.228.024	8.801.122	1.655.514
2. Sonstige Rückstellungen	44.334.195	20.537.229	8.062.689
	53.562.219	29.338.351	9.718.204
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.188.498	968.453	1.061.011
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.596.729	5.505.109	261.161
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	14.224.752	18.038.246	18.553.903
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.443.106	2.434.995	3.402.834
davon:			
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	53.720	403.138	77.373
	30.453.085	26.946.803	23.278.909
D. Rechnungsabgrenzungsposten	2.251	240	0
	132.918.312	137.354.289	57.804.445

* nach Eingliederung

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasverteilung der RheinNetz GmbH
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	2025	2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	272.713.570	249.234.385
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	361.310	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	268.487	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.398.483	4.419.912
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-51.652.008	-27.826.435
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-170.320.195	-171.039.460
	-221.972.204	-198.865.895
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-22.861.579	-3.933.463
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.532.930	-1.403.963
<i>davon für Altersversorgung</i>	-2.164.312	-593.847
	-29.394.509	-5.337.426
7. Abschreibungen	-7.755.824	-1.127.342
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38.546.362	-41.594.452
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.313	57
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	65.439	256.067
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	65.158	220.341
11. Zuschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.886	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-720.037	-500.093
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-354.085	-28.006
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-283.873	-472.323
13. Ergebnis nach Steuern	-21.572.448	6.485.213
14. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	21.572.448	-6.485.213
15. Jahresüberschuss	0	0

**Bilanz für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2025**

Aktiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.737	3.754	
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.136	10.179	0
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.496	78.272	0
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	30.871	21.226	0
	111.240	113.431	0
II. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen	5.546	5.926	536
	5.546	5.926	536
	116.786	119.357	536
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe	20.204	20.961	0
	20.204	20.961	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.194.147	7.763.933	8.066.879
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	326.284	372.398	125.744
3. Sonstige Vermögensgegenstände	92.611	500.355	140.271
	9.613.043	8.636.686	8.332.894
III. Guthaben bei Kreditinstituten	321	771	1.420
	9.633.567	8.658.418	8.334.314
C. Rechnungsabgrenzungsposten	357	665	681
	9.750.711	8.778.440	8.335.531

* nach Eingliederung

Passiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Zugeordnetes Eigenkapital	2.823.811	5.406.771	6.780.687
	2.823.811	5.406.771	6.780.687
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.275.747	1.231.492	111.988
2. Sonstige Rückstellungen	4.732.563	1.176.204	41.394
	6.008.310	2.407.696	153.382
C. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	140.621	62.228	63.797
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	140.993	134.766	7.725
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	537.073	681.056	1.255.088
4. Sonstige Verbindlichkeiten	99.758	85.908	74.852
davon:			
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.028	15.221	5.234
	918.445	963.958	1.401.462
D. Rechnungsabgrenzungsposten	145	15	0
	9.750.711	8.778.440	8.335.531

* nach Eingliederung

Gewinn- und Verlustrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme der RheinNetz GmbH
vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	17.421.357	15.022.256
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	56.469	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	36.384	517
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-429.255	-53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.360.562	-15.197.961
	-4.789.817	-15.198.014
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-3.632.929	-164.462
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.043.989	-31.632
<i>davon für Altersversorgung</i>	-324.889	-10.436
	-4.676.919	-196.094
7. Abschreibungen	-5.417.608	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.033.050	-88.935
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	318	4
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.893	14.978
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	5.870	14.905
Zuschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	298	0
11. Umlaufvermögens	298	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-68.603	-33.847
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-41.940	-1.895
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-25.572	-31.951
13. Ergebnis nach Steuern	-7.465.278	-479.135
14. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	7.465.278	479.135
15. Jahresüberschuss	0	0

**Bilanz für die Wasserstoffverteilung der RheinNetz GmbH
zum 31. Dezember 2025**

Aktiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	36.159	0	0
	36.159	0	0
	36.159	0	0

* nach Eingliederung

Passiva	31.12.2025	01.01.2025*	31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Zugeordnetes Eigenkapital	36.159	0	0
	36.159	0	0
	36.159	0	0

* nach Eingliederung

Vorbemerkung

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG haben Unternehmen, die i. S. v. § 3 Nr. 109 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind dabei die Regeln der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Erträge und Aufwendungen einschließlich der angewandten Abschreibungsmethoden anzugeben. Gemäß § 3 Abs. 4 MsbG sowie § 28k Abs. 2 EnWG erstrecken sich diese Vorgaben auch auf die Tätigkeitsbereiche „Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ sowie „Wasserstoffnetzbetrieb“. Demnach sind bei der RheinNetz GmbH (nachfolgend „RNG“) folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG zu unterscheiden:

1. Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden im Geschäftsjahr 2025 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Elektrizitätsnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

2. Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden im Geschäftsjahr 2025 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Gasnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

3. Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (mME und iMSys)

Unter dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys werden im Geschäftsjahr 2025 die im Zusammenhang mit dem Messstellenbetriebsgesetz für das Netzgebiet der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

4. Wasserstoffkernnetz

Unter dem Wasserstoffkernnetz werden im Geschäftsjahr 2025 die vorbereitenden Tätigkeiten der im Zusammenhang für die künftige Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (TSO Transmission System Operator) für das voraussichtlich ab 2030 in Betrieb gehende Wasserstoffkernnetz stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Eine künftige Netzbetreiberfunktion als DSO Distribution System Operator für ein künftiges Wasserstoffnetz ist derzeit noch nicht final entschieden und es finden sich hierzu daher keine Geschäftsvorfälle.

RheinNetz GmbH

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Aufgrund des zum 1. Januar 2025 stattgefundenen Übergangs aller netzrelevanten Assets und Personals von der RheinEnergie AG auf die RNG unterscheiden sich die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Bilanzen für das Kalenderjahr 2025 stark von denen der Vorjahre.

Um eine Vorjahresvergleichbarkeit zu ermöglichen, werden im Rahmen der Bilanz die relevanten Tätigkeiten Elektrizität, Gas, grundzuständiger Messstellenbetrieb für mME und iMSys und Wasserstoffkernnetz entsprechend dargestellt.

Pflichtangaben

Anlagenspiegel (§ 284 Abs. 3 HGB)

Der Anlagenspiegel je Tätigkeitsbereich im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG wurden erstellt.

Mitzugehörigkeitsvermerk (§ 265 Abs. 3 HGB)

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind folgende, auf Lieferungen und Leistungen enthaltenen Anteile enthalten (Vorjahresangaben in Klammern):

Tätigkeit	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
Elektrizitätsverteilung	43.139.495 (60.793.951)	22.267.423 (38.897.547)
Gasverteilung	7.535.426 (3.371.707)	2.059.719 (-1.873.418)
Grundzuständiger Messstellenbetrieb	326.284 (125.744)	119.542 (-229.066)
Wasserstoffkernnetz	0 (0)	0 (0)

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind folgende, auf Lieferungen und Leistungen enthaltenen Anteile enthalten (Vorjahresangaben in Klammern):

Tätigkeit	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Elektrizitätsverteilung	54.221.317 (77.455.490)	216.941 (0)
Gasverteilung	14.224.752 (18.553.903)	56.914 (0)
Grundzuständiger Messstellenbetrieb	537.073 (1.255.088)	2.149 (0)
Wasserstoffkernnetz	0 (0)	0 (0)

Restlaufzeiten der Forderungen (§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB)

Die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Forderungen betreffen, wie im Vorjahr, Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB)

Mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie im Vorjahr, nur Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Dies betrifft auch die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB), welche die Anzahlungen auf die Herstellung von Hausanschlüssen beinhalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2025 erstrecken sich über die verschiedenen Restlaufzeiten wie folgt:

2025	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	48.750.000	5.000.000	43.750.000	23.750.000	0
davon Elektrizitätsverteilung	48.750.000	5.000.000	43.750.000	23.750.000	0
Sonstige Verbindlichkeiten	19.738.042	13.036.663	6.701.379	0	289.751
davon Elektrizitätsverteilung	14.881.630	9.829.080	5.052.550	0	204.767
davon Gasverteilung	3.443.106	2.274.117	1.168.989	0	53.720
davon Grundzustand. mME & iMSys	99.758	65.889	33.870	0	2.028
davon Wasserstoffkernnetz	0	0	0	0	0
davon übrige Tätigkeiten	1.313.548	867.577	445.970	0	29.236

2024	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
davon Elektrizitätsverteilung	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	12.849.292	12.496.134	353.159	0	405.734
davon Elektrizitätsverteilung	9.369.826	9.088.676	281.150	0	323.005
davon Gasverteilung	3.402.834	3.335.487	67.347	0	77.373
davon Grundzuständ. mME & iMSys	74.852	70.296	4.556	0	5.234
davon Wasserstoffkernnetz	0	0	0	0	0
davon übrige Tätigkeiten	1.780	1.674	106	0	122

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (§ 268 Abs. 5 Satz 2 HGB)

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen beinhalten Anzahlungen auf die Herstellung von Hausanschlüssen. Es handelt sich hierbei um Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Pflichtangaben in den Erläuterungen zur internen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regeln/ Methoden (Direktzuordnung oder Schlüsselung) einschließlich Abschreibungsmethoden, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den Konten zugewiesen werden. Die bilanzielle Abbildung des Ergebnisabführungsvertrages mit der RheinEnergie AG erfolgt in den jeweiligen Tätigkeitsabschlüssen.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses der RNG.

Zuordnungsregeln

a) Gewinn- und Verlustrechnung

Im Regelfall erfolgte in den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen eine direkte Zuordnung der einzelnen Posten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, wurde eine Zuordnung durch Schlüssel vorgenommen.

In den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen war eine Zuordnung durch Schlüssel für

- einzelne Posten der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge,
- einzelne Kostenarten im Bereich des Materialaufwandes,
- den Personalaufwand,
- einzelne Kostenarten im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
- die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
- einzelne Posten der sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge, und
- der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

erforderlich.

Soweit möglich erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnungen eine direkte Zuordnung zu den Unternehmenstätigkeiten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, wurde eine Zuordnung durch auf sachgerechter Basis ermittelte Schlüssel vorgenommen.

Hierbei werden im Wesentlichen folgende Schlüssel verwandt:

- Umsatzschlüssel
- Kombiniertes Anlagen-/Umsatzschlüssel
- Leitungslängenschlüssel
- Anschlusspunktschlüssel
- Interviewschlüssel

Im Zuge der Bildung der großen Netzgesellschaft wurde mit Wirkung zum Geschäftsjahr 2025 das netzrelevante Personal sowie das entsprechende Anlagevermögen von der RheinEnergie AG auf die RNG übertragen. In diesem Zuge wurden die bislang bei der RheinEnergie AG angesiedelten Aufgabenbereiche Abrechnungsservice und technische Betriebsführung auf die RNG übertragen.

Mit der damit einhergehenden Erweiterung des Tätigkeitsspektrums der RNG um die zusätzlichen Sparten Wasser und Fernwärme veränderte sich die Kostenstruktur des Unternehmens grundlegend. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, die bisherigen Kriterien zur Verteilung von nicht direkt zurechenbaren Kosten zu überarbeiten und neue, verursachungsgerechte Verteilungsschlüssel einzuführen. Diese tragen der geänderten Organisations- und Aufgabenstruktur sowie dem erweiterten Tätigkeitsportfolio der RNG Rechnung und stellen eine sachgerechte Zuordnung der Gemeinkosten auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche sicher.

Im Vergleich zum Vorjahr kommt es in den Sparten durch die Überleitung des Personals und den Wegfall wesentlicher Dienstleistungsbeziehungen zwischen der RheinEnergie und der RNG im Zuge der Bildung der großen Netzgesellschaft teilweise zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenarten.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge in der Elektrizitätsverteilung ist maßgeblich auf Zuschreibungen von Wertberichtigung auf Forderungen zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sinken in der

Elektrizitätsverteilung im Wesentlichen durch die sinkenden Marktpreise für die Verlustenergiebeschaffung.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren sind gegenüber dem Vorjahr in der Gasverteilung gestiegen. Ursächlich hierfür waren insbesondere erhöhte Aufwendungen für Mehr- und Mindermengen.

Im Vorjahr wurden für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys Dienstleistungen von der RheinEnergie AG in Anspruch genommen. Durch die Überleitung des Personals und den damit verbundenen Wegfall von Dienstleistungsbeziehungen zwischen der RNG und der RheinEnergie AG ist der Materialaufwand gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist in erster Linie auf die gestiegene Mitarbeiterzahl in Folge der Eingliederung zurückzuführen. Verstärkt wurde dieser Anstieg durch die die tariflichen Lohnanpassungen.

Durch die Übertragung der (Netz-)Anlagen von der RheinEnergie AG auf die RNG zeigt sich gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der Abschreibungen. Für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys wurden im Jahr 2025 erstmals Abschreibungen zugeordnet.

Die Anstiege der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Elektrizitätsverteilung sowie für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys ist auf die Ausweitung der Querschnittsfunktionen der RheinEnergie AG bezogen auf den Personalübergang von der RheinEnergie AG zur RNG zurückzuführen. In der Gasverteilung heben sich die Effekte aus steigendem Aufwand für Querschnittsfunktionen und die wegfallenden Aufwendungen für Abrechnungsdienstleistungen mit der RheinEnergie AG auf.

Die Belastung der Elektrizitätsverteilung sowie die entsprechende Entlastung der Sparte des grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys durch den vom Anschlussnetzbetreiber zu tragenden Anteil an den jährlichen Entgelten für die Ausstattung von Zählpunkten mit iMSys wird im Rahmen des Tätigkeitsabschlusses über eine interne Leistungsverrechnung dargestellt.

b) Bilanz

In den Tätigkeiten-Bilanzen kam in den Fällen, in denen eine direkte Zuordnung nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, zusätzlich noch der Umsatzschlüssel zur Anwendung. Darüber hinaus wurden auch noch der Materialaufwandsschlüssel und der kombinierte Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel genutzt. Aufgrund der erfolgten Umgliederung und damit verbunden einer entsprechend höheren Zuordnung auf die sonstigen Tätigkeiten, wurde zusätzlich ein weiterer Schlüssel, der "Umsatzschlüsselreguliert", gebildet. Über diesen werden ausschließlich Positionen, welche eindeutig den regulierten Sparten Elektrizität und Gas zuordenbar sind, mit dem Schlüssel belastet.

Die Ermittlung dieser Schlüssel erfolgte im Rahmen der Tätigkeiten-Bilanzen auf Basis direkt zugeordneter Posten und damit verbunden aller durchlaufenden Positionen wie bspw. Abgaben und Umlagen.

Grund für diesen -im Gegensatz zur Gewinn- und Verlustrechnung- unterschiedlichen Ansatz

ist der Ausweis entsprechender Bilanzkonten, welche diese durchlaufenden Posten beinhalten.

Folgende Bilanzpositionen wurden wie folgt behandelt:

Sämtliche Positionen des Anlagevermögens (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen) wurden anhand des erstellten Tätigkeiten Anlagenspiegels auf die einzelnen Tätigkeiten aufgeteilt.

Die sonstigen Ausleihungen wurden über den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandschlüssel verteilt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden über den Materialschlüssel auf die einzelnen Tätigkeiten verteilt.

Die unfertigen Erzeugnisse wurden direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden, wenn sie nicht direkt zugeordnet werden konnten, nach dem Umsatzschlüssel und dem Umsatzschlüssel reguliert verteilt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden, wenn sie nicht direkt zugeordnet werden konnten, über den Umsatzschlüssel und den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden nach dem Umsatzschlüssel, dem Umsatzschlüssel reguliert sowie dem kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Positionen zum aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach dem Umsatzschlüssel verteilt.

Das Eigenkapital wurde den Tätigkeitsbereichen Elektrizität- und Gasverteilung, dem Wasserstoffkernnetz sowie dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys nach Maßgabe des langfristigen Finanzierungsbedarfs der für den Betrieb vorgehaltenen Vermögensgegenstände zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte summarisch unter Einbeziehung der Unterposten gezeichnetes Kapital sowie Kapital- und Gewinnrücklagen als zugeordnetes Eigenkapital.

Der Sonderposten mit Rücklagenanteil, welcher die Bildung und Auflösung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten widerspiegelt, wurde verursachungsgerecht den Tätigkeitsbereichen Elektrizität- und Gasverteilung zugeordnet.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden mittels des hierfür erstellten Tätigkeiten Rückstellungsspiegels den einzelnen Tätigkeiten zugewiesen.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 beträgt gemäß Anhang zum Jahresabschluss

der RNG -815 T€. Davon entfallen -576 T€ die Sparte Elektrizität, -151 T€ auf die Sparte Gas, 0 T€ auf die Sparte Wasserstoffkernnetz, -6 T€ auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys und -82 T€ auf das sonstige Nebengeschäft.

Im Jahr 2024 betrug der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 -87 T€, davon entfielen -69 T€ die Sparte Elektrizität, -17 T€ auf die Sparte Gas und -1 T€ auf den grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys. Das sonstige Nebengeschäft war hiervon nicht berührt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden ebenfalls mittels des hierfür erstellten Tätigkeiten Rückstellungsspiegels den einzelnen Tätigkeiten zugewiesen.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurden über den Umsatzschlüssel verteilt.

Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden direkt zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnten teilweise direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den Materialschlüssel zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden, wenn sie nicht direkt zugeordnet werden konnten, über den Umsatzschlüssel, den Umsatzschlüssel reguliert und den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Positionen zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach dem Umsatzschlüssel verteilt.

Sämtliche Aktiva und Passiva konnten den Tätigkeitsbereichen Elektrizitäts- und Gasverteilung, Wasserstoffkernnetz, sowie grundzuständiger Messstellenbetrieb für mME und iMSys nach den vorstehend genannten Regeln zugeordnet werden. Die Bildung eines Kapitalausgleichspostens war nicht erforderlich.

Köln, den 23. März 2026

Die Geschäftsführung

Jan Patrick Linossier

Karsten Thielmann

RheinNetz GmbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

- Elektrizitätsverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten								Abschreibungen								Buchwerte			
	01.01.2025	Korr. Vorjahr	Zugänge durch	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Investitionsförderung	31.12.2025	Kumulierte	01.01.2025	Korr. Vorjahr	Abschreibungen	Abschreibungen des	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024	
	€	Schlüsselung	Eingliederung	€	€	€	€	€	€	€	Schlüsselung	durch Eingliederung	laufenden Jahres	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	0	11.464.280	0	0	0	0	11.464.280	0	0	0	10.283.142	436.754	0	0	0	10.719.896	744.384	0	
Geleistete Anzahlungen	0	0	0	34.146	0	0	0	34.146	0	0	0	0	0	0	0	0	0	34.146	0	
	0	0	11.464.280	34.146	0	0	0	11.498.426	0	0	0	10.283.142	436.754	0	0	0	10.719.895	778.530	0	
I. Sachanlagen																				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	77.494.052	4.480.374	342.865	0	0	82.317.291	0	0	0	57.879.145	593.736	0	0	0	58.472.881	23.844.411	0	
Technische Anlagen und Maschinen	43.051.093	0	910.553.446	12.031.081	4.399.656	8.001.399	0	962.033.878	21.186.083	9.620.011	0	716.810.175	14.515.444	-	3.604	0	7.947.355	732.994.671	207.853.123	33.431.082
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	0	51.247.367	1.643.603	180.897	1.278.644	29.957	51.763.266	0	1	0	37.568.504	2.941.521	3.604	0	1.269.150	39.244.480	12.518.786	0	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.397.238	0	49.064.049	60.336.325	-4.855.489	-392	0	145.942.515	0	0	0	0	0	0	0	0	0	145.942.515	41.397.238	
	84.448.332	0	1.088.358.914	78.491.384	67.930	9.279.652	29.957	1.242.056.950	21.186.083	9.620.012	0	812.257.824	18.050.701	0	0	9.216.505	830.712.032	390.158.835	74.828.320	
II. Finanzanlagen																				
Sonstige Ausleihungen	52.642	-5.912	802.953	94.076	0	101.834	0	841.925	0	19.574	-2.198	258.760	35.955	0	30.061	0	282.029	559.896	33.069	
	52.642	-5.912	802.953	94.076	0	101.834	0	841.925	0	19.574	-2.198	258.760	35.955	0	30.061	0	282.029	559.896	33.069	
	84.500.974	-5.912	1.100.626.148	78.619.605	67.930	9.381.486	29.957	1.254.397.301	21.186.083	9.639.585	-2.198	822.799.726	18.523.410	0	30.061	9.216.505	841.713.957	391.497.261	74.861.388	

RheinNetz GmbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

- Gasverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten								Abschreibungen								Buchwerte			
	01.01.2025	Korr. Vorjahr	Zugänge durch	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Investitionsförderung	31.12.2025	Kumulierte	01.01.2025	Korr. Vorjahr	Abschreibungen	Abschreibungen des	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024	
	€	Schlüsselung	Eingliederung	€	€	€	€	€	€	€	€	Schlüsselung	zur Eingliederung	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	0	170.049	0	0	0	0	170.049	0	0	0	117.024	18.424	0	0	0	135.447	34.602	0	
Geleistete Anzahlungen	0	0	0	662	0	0	0	662	0	0	0	0	0	0	0	0	0	662	0	
	0	0	170.049	662	0	0	0	170.711	0	0	0	117.024	18.424	0	0	0	135.447	35.264	0	
I. Sachanlagen																				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	371.081	0	7.406.351	1.132	0	0	0	7.778.564	0	39.395	0	6.444.069	31.219	0	0	0	6.514.682	1.263.882	331.686	
Technische Anlagen und Maschinen	28.000.408	0	334.619.953	3.257.703	-58.911	689.779	0	365.129.374	8.371.765	3.099.271	0	271.635.731	6.958.745	-63.595	0	682.881	280.947.271	75.810.337	24.901.137	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	8.876.494	756.491	36.937	262.571	8.955	9.398.397	0	0	0	5.423.997	747.437	1.077	0	261.333	5.911.179	3.487.218	0	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	232.033	0	6.238.545	2.520.858	-40.543	0	0	8.950.893	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.950.893	232.033	
	28.603.522	0	357.141.343	6.536.185	-62.518	952.350	8.955	391.257.228	8.371.765	3.138.667	0	283.503.797	7.737.401	-62.518	0	944.214	293.373.132	89.512.330	25.464.856	
II. Finanzanlagen																				
Sonstige Ausleihungen	12.610	-350	210.652	24.680	0	26.716	0	220.876	0	4.689	-130	67.885	9.432	0	7.886	0	73.989	146.887	7.921	
	12.610	-350	210.652	24.680	0	26.716	0	220.876	0	4.689	-130	67.885	9.432	0	7.886	0	73.989	146.887	7.921	
	28.616.132	-350	357.522.044	6.561.527	-62.518	979.066	8.955	391.648.815	8.371.765	3.143.355	-130	283.688.705	7.765.257	-62.518	7.886	944.214	293.582.569	89.694.481	25.472.777	

RheinNetz GmbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

- grundzuständiger Messstellenbetrieb mME & IMSys -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten							31.12.2025	Kumulierte Investitions- zuwendungen	Abschreibungen							Buchwerte		
	01.01.2025	Korr. Vorjahr Schlüsselung	Zugänge durch Eingliederung	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Investitionsförderung			01.01.2025	Korr. Vorjahr Schlüsselung	Abschreibungen durch Eingliederung	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€		€	€	€	€	€			€		€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	0	3.007	0	0	0	0	3.007	0	0	0	3.007	0	0	0	0	3.007	0	-
	0	0	3.007	0	0	0	0	3.007	0	0	0	3.007	0	0	0	0	3.007	0	0
I. Sachanlagen																			
Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	175.797	0	0	0	0	175.797	0	0	0	172.043	17	0	0	0	172.060	3.737	0
Technische Anlagen und Maschinen	0	0	27.767.741	5.394.550	60.701	1.211.866	0	32.011.125	0	0	0	27.757.562	5.396.829	62.465	0	1.211.866	32.004.989	6.136	0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	302.724	11.724	1.817	12.918	441	302.907	0	0	0	224.452	20.763	53	0	12.857	232.411	70.496	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	21.226	9.645	0	0	0	30.871	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.871	0
	0	0	28.267.488	5.415.919	62.518	1.224.784	441	32.520.700	0	0	0	28.154.056	5.417.608	62.518	0	1.224.723	32.409.460	111.240	0
II. Finanzanlagen																			
Sonstige Ausleihungen	853	-390	7.953	932	0	1.009	0	8.339	0	317	-145	2.563	356	0	298	0	2.794	5.546	536
	853	-390	7.953	932	0	1.009	0	8.339	0	317	-145	2.563	356	0	298	0	2.794	5.546	536
	853	-390	28.278.448	5.416.851	62.518	1.225.792	441	32.532.046	0	317	-145	28.159.626	5.417.964	62.518	298	1.224.723	32.415.260	116.786	536

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	<p>Die RNG wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des EnWG mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze diverser Unternehmen. Darüber hinaus ist der Teilbetrieb „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ von der RheinEnergie auf die RheinNetz zum 1. Januar 2025 ausgegliedert worden. Im Zuge dieser Ausgliederung ist das Eigentum an den bislang an die RheinNetz verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetzen auf die RheinNetz übergegangen.</p> <p>Die RNG ist zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MSbG verpflichtet und hat deshalb für die Tätigkeitsbereiche „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Grundzuständiger Messstellenbetrieb“ getrennte Konten zu führen.</p>
Personal	<p>Im Geschäftsjahr 2025 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 1.248 Angestellten (i. Vj. 125), davon 1.040 Männer (i. Vj. 95) und 208 Frauen (i. Vj. 30).</p>
Wichtige Verträge	<p>Ausgliederungsvertrag Gemäß Ausgliederungsvertrag vom 25. Juli 2025 zwischen der RheinEnergie und der RheinNetz soll der steuerliche Teilbetrieb „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ im Wege der Sonderrechtsnachfolge von der RheinEnergie auf die RheinNetz ausgegliedert werden. Im Zuge der Ausgliederung soll das Eigentum an den (bisher an die RheinNetz verpachteten) Strom- und Gasversorgungsnetzen und an weiteren für den Teilbetrieb betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen auf die RheinNetz übergehen.</p> <p>Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 1. September 2025. Die Ausgliederung des oben genannten Teilbetriebs ist mit steuerlicher und wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 wirksam vollzogen worden.</p> <p>Ergebnisabführungsvertrag Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RheinNetz werden Gewinne bei der RheinNetz an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen.</p> <p>Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p>

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Weitere Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie AG,
Köln**

- (1) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wasser- und Fernwärmenetze der RheinEnergie vom 29. Dezember 2005
- (2) Dienstleistungsvertrag Shared Service vom 9./19. Dezember 2024
- (3) Vertrag über die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen vom 16./19. Dezember 2024
- (4) Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Ausgliederung des Teilbetriebs „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ („Unterbeauftragungsvvertrag“) vom 13./19. Dezember 2024
- (5) Vereinbarung über die Überlassung der Nutzung von technischen Einrichtungen und Betriebs- und Geschäftsausstattung vom 13./19. Dezember 2024
- (6) Dienstleistungsvertrag Fernwärmenetze vom 9./19. Dezember 2024
- (7) Dienstleistungsvertrag Wassernetze vom 9./19. Dezember 2024

**Vertragsverhältnisse mit der AggerEnergie GmbH,
Gummersbach**

- (1) Netzpachtvertrag vom 16./21. Dezember 2009
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der AggerEnergie vom 16./21. Dezember 2009
- (3) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze vom 16./21. Dezember 2009

**Vertragsverhältnisse mit der BELKAW GmbH, Bergisch
Gladbach**

- (1) Netzpachtvertrag vom 11. Januar 2010
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der BELKAW vom 15. Januar 2010
- (3) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der BELKAW vom 29. Dezember 2005

**Vertragsverhältnisse mit der Stromnetz Bornheim GmbH &
Co. KG, Bornheim**

Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SNB vom 19./26. November 2015.

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Vertragsverhältnisse mit der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen**

- (1) Netzpachtvertrag vom 15. Oktober 2009
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der EVL vom 15. Oktober 2009
- (3) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der EVL vom 11. Februar/27. Juni 2011
- (4) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der EVL vom 21. Februar 2006

Vertragsverhältnisse mit der evd energieversorgung dormagen GmbH, Dormagen

- (1) Netzpachtvertrag vom 22. Dezember 2009
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der evd vom 22. Dezember 2009
- (3) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der evd vom 28./30. Juni 2011

Vertragsverhältnisse mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Hürth

- (1) Netzpachtvertrag vom 12./28. Oktober 2009
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der GVG vom 28. Oktober 2009
- (3) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der GVG vom 26. Januar 2011

Vertragsverhältnis mit der Westenergie Netzservice GmbH, Dortmund

Betriebsführungsvertrag zwischen der Westenergie Netzservice GmbH und der RNG für das Hoch- und Höchstspannungsstromversorgungsnetz der RNG vom 22. November 2021/2. Dezember 2021.

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke Leichlingen GmbH, Leichlingen**

- (1) Netzpachtvertrag vom 25. November 2009/10. Dezember 2009
- (2) Netzpachtvertrag zwischen der Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH und der RheinEnergie AG vom 12. Oktober 2018 (Die Stadtwerke Leichlingen GmbH ist mit der Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH verschmolzen. Die Stadtwerke Leichlingen GmbH ist in diesem Zusammenhang übernehmender Rechtsträger. Der entsprechende Netzpachtvertrag vom 12. Oktober 2018 ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 aufgehoben worden.)
- (3) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der SWL vom 10. Dezember 2009
- (4) Dienstleistungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für das vollständige Wasserversorgungsnetz der SWL vom 18. Januar 2006
- (5) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der Stadtwerke Leichlingen vom 14. Januar 2011

Vertragsverhältnisse mit der Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar

- (1) Netzpachtvertrag vom 1. Dezember 2015
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der LoNEG vom 19./26. November 2015

Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie Trading GmbH, Köln

- (1) Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen von Bilanzkreismanagementaufgaben vom 5./17. Dezember 2024
- (2) Vertrag über die Lieferung und Abnahme der Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter kurzfristiger Netzverluste (Kurzfristkomponente) für das Jahr 2025 vom 19./28. November 2024
- (3) Dienstleistungsvertrag Erzeugungsprognosen Redispatch 2.0 zwischen RET und RNG vom 23. Juli 2021

Vertragsverhältnisse mit der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein, Moers

- (1) Netzpachtvertrag vom 24. Juli 2018/9. August 2018
- (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der ENNI vom 13. Juli/9. August 2018

Vertragsverhältnisse mit der Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken

- (1) Netzpachtvertrag vom 11./25. September 2018
 - (2) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SWD vom 7./25. September 2018
-

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	22. September 2005
Firma	RheinNetz GmbH
Sitz	Köln
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 4. August 2025.
Handelsregister	Amtsgericht Köln, HRB 56302 Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 16. März 2026.
Gegenstand	Nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Gegenstand des Unternehmens die Planung, der Bau, der Betrieb, die Instandhaltung sowie die Pachtung leitungsgebundener Infrastruktur für Energie, insbesondere Strom, Gas, Wasserstoff und Wärme sowie Wasser in der rheinischen Region. Weiterhin sind der Messstellenbetrieb, technische Netzdienstleistungen, Betriebsführungen sowie sonstige Dienstleistungen bezüglich leitungsgebundener Infrastruktur für Energie, Wärme und Wasser, Telekommunikation und öffentlicher Straßenbeleuchtung vom Gegenstand des Unternehmens umfasst.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000.000,00 und ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin ist die RheinEnergie AG, Köln.
Vorjahresabschluss	Gesellschafterbeschlüsse vom 27. Mai 2025: <ol style="list-style-type: none">1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden.2. Das negative Unternehmensergebnis in Höhe von EUR 27.504.589,86 wurde gemäß bestehendem Ergebnisabführungsvertrag von der RheinEnergie ausgeglichen.3. Der Gesellschafter hat der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt. <p>Die Offenlegung im Unternehmensregister erfolgte am 11. Dezember 2025.</p>
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.

Verbundene Unternehmen	Die RheinNetz GmbH, Köln, ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG, Köln. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln einbezogen.
Unternehmensverträge	<p>Gemäß Ausgliederungsvertrag vom 25. Juli 2025 zwischen der RheinEnergie und der RheinNetz soll der steuerliche Teilbetrieb „Strom-/Gasnetze, Netzservice und Abrechnung“ im Wege der Sonderrechtsnachfolge von der RheinEnergie auf die RheinNetz ausgegliedert werden. Im Zuge der Ausgliederung soll das Eigentum an den (bislang an die RheinNetz verpachteten) Strom- und Gasversorgungsnetzen und an weiteren für den Teilbetrieb betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen auf die RheinNetz übergehen.</p> <p>Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 1. September 2025. Die Ausgliederung des oben genannten Teilbetriebs ist mit steuerlicher und wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 wirksam vollzogen worden.</p> <p>Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RheinNetz werden Gewinne bei der RheinNetz an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen.</p> <p>Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p>
Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Köln-Nord unter der Steuer-Nr. 217/5785/0654 geführt.</p> <p>Zwischen der RNG und der RheinEnergie besteht eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft mit der RheinEnergie als Organträger und der RNG als Organgesellschaft.</p> <p>Eine steuerliche Außenprüfung für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Die Prüfung hat zu keiner Änderung geführt.</p>

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe sind laut § 6 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Die innere Ordnung der Geschäftsführung ergibt sich aus § 7 des Gesellschaftsvertrages. Ferner hat die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, zuletzt geändert mit Wirkung zum 20. Mai 2019.

Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung, insbesondere bezüglich Vorsitz und Beschlussfassung, ergeben sich aus §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrages.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates sowie seine Aufgaben und Beschlussfassung sind in §§ 8 bis 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Unseres Erachtens entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2025 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Die Protokolle der Sitzungen liegen uns vor.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen liegen uns die entsprechenden Niederschriften vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Karsten Thielmann war im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft Lennestadt GmbH & Co. KG, Lennestadt. Herr Jan Patrick Linossier war im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrates der Stromnetz Bornheim GmbH, Bornheim sowie der BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die Mitglieder der Geschäftsführung wurden die im Berichtsjahr gezahlten Vergütungen unterteilt nach Festvergütung, Prämien sowie Sach- und sonstige Bezüge im Anhang aufgeschlüsselt.

Sowohl die Mitglieder des Aufsichtsrats als auch die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationshandbuch wurde erstellt, das allen Mitarbeitern zugänglich ist und regelmäßig aktualisiert wird. Hierin enthalten sind Unternehmensziele und organisatorisch relevante Regelungen für die Fachbereiche und die Geschäftsführung, die zusätzlich zu den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen gelten. Insbesondere sind die Unternehmensstruktur und Zuständigkeiten sowie Verhaltensregelungen und Befugnisse hier abgebildet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Richtlinie der RNG zum Umgang mit Geschäftspartnern weist auf die Rolle der Gesellschaft als öffentliches Unternehmen hin. Demnach repräsentiert die RNG im Verbund des Stadtwerke Köln Konzerns die Stadt Köln und übernimmt für die Menschen in Köln und der Region Aufgaben der Daseinsvorsorge. „Auch aufgrund dieser besonderen Verantwortung gilt es, die Integrität und das Ansehen der RNG zu wahren und insbesondere Korruption zu verhindern.“ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RNG werden im letzten Quartal eines Jahres an die Grundsätze der Richtlinie erinnert. In diesem Zusammenhang werden sie aufgefordert, „durch eindeutiges Auftreten Dritten gegenüber dafür Sorge zu tragen, dass gar nicht erst der Eindruck entsteht, sie seien durch persönliche Vorteile beeinflussbar.“

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für wesentliche Entscheidungsprozesse (z. B. Auftragsvergabe und -abwicklung, IT-Berechtigungsmanagement, IT-Change Management, Personalwesen sowie Planung und Controlling) existieren Richtlinien/Arbeitsanweisungen in schriftlicher Form. Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern. Einer Revisionsprüfung folgend haben auch wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung festgestellt, dass das neue Berechtigungskonzept im Geschäftsjahr wegen der Einführung des neuen ERP-Systems noch nicht in Kraft gesetzt worden ist. Demzufolge waren unterjährig noch zu weitreichende Berechtigungen in der Produktivumgebungen vergeben. Diesem Umstand wurde durch entsprechende Gegenmaßnahmen u.a. durch Entzug und Überprüfungen von Berechtigungen sowie durch Finalisierung des Berechtigungskonzeptes entgegengewirkt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation der Verträge erfolgt nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die RNG jährlich für das jeweilige Folgejahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Bilanz-, Instandhaltungs- und Personalplanung aufzustellen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auftretende Planabweichungen werden von der Gesellschaft im Rahmen von Quartalsberichten untersucht und ausgewertet. Erkenntnisse über systematische Abweichungen werden in Wirtschaftsplänen verwertet und zur Steuerung der Gesellschaft herangezogen.

Der Wirtschaftsplan 2025 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigte den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 20. November 2024. Hiernach erwartete die Gesellschaft ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von rund EUR 9,0 Mio.

Der Wirtschaftsplan 2026 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 26. November 2025. Hiernach erwartet die Gesellschaft ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR -4,7 Mio. Die Planung der Folgejahre 2027 bis 2030 sieht Ergebnisse vor, die zwischen einem Ergebnis nach Steuern von EUR 19,4 Mio bis zu EUR 32,7 Mio liegen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen/Controlling für die RNG wird dienstleistend durch den Finanzbereich der RheinEnergie auf Basis des mit der RheinEnergie abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags Shared Service erbracht. Das Rechnungswesen/Controlling entspricht aus unserer Sicht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsverwaltung und -kontrolle wird konzernübergreifend von der SWK vorgenommen. Es werden Liquiditätspläne erstellt und an die SWK gemeldet, die für den Gesamtkonzern einen Finanzstatus erstellt. Zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften findet über die SWK ein Konzern-Clearing zur Optimierung der Finanzierung statt. Flüssige Mittel der Konzerngesellschaften werden grundsätzlich von der SWK zentral angelegt bzw. notwendige Mittel werden aufgenommen. Maßstab für die Verzinsung ist der von der SWK im Geschäftsjahr erzielte Durchschnittzinssatz auf der Anlagenseite, der sich an dem von der EZB veröffentlichten Zinssatz für den Geldhandel unter Banken orientiert. Von dem Durchschnittzinssatz wird für die Ermittlung des Haben- und Sollzinssatzes ein am aktuellen Geldmarkt und des aktuellen Ratings der SWK ausgerichteter Abschlag bzw. Aufschlag für die Sollzinsen berechnet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die kurzfristigen Finanzbedarfe und Überschüsse der Unternehmen des SWK-Konzerns werden von der SWK in Abstimmung mit den Konzernunternehmen grundsätzlich koordiniert. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch die beim Dienstleister RheinEnergie bestehende Ablauforganisation wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah erfasst werden. Im Bereich der Lastprofilkunden werden monatliche Abschläge von den Lieferanten erhoben. Die Lastgangkunden erhalten monatliche Rechnungen. Durch das bei der RheinEnergie bestehende EDV-gestützte Mahnverfahren und die bestehenden Funktionstrennungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen vollständig vereinnahmt und zeitnah erfasst werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 13 Abs. 1 StromNZV (Sparte Strom) und § 25 Abs. 1 GasNZV (Sparte Gas) verpflichtet, die Abweichungen zwischen den allokierten bzw. nominierten Mengen und den tatsächlichen Ausspeisungen an die Letztverbraucher mit dem Lieferanten/Transportkunden jährlich abzurechnen und kommt dieser Verpflichtung auch nach.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst die wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist für die RNG nicht zutreffend, da weder Tochterunternehmen bestehen noch wesentliche Beteiligungen an anderen Unternehmen gehalten werden. Eine Steuerung oder Überwachung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht erforderlich.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung der RNG hat zum 1. Januar 2011 (Anpassung zum 1. Januar 2020) eine Risikoleitlinie in Kraft gesetzt, in der Ablauf- und Aufbauorganisation des Risikomanagements verbindlich festgelegt wurden. Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RheinEnergie eingebunden. Aus diesem Grund hat sich im Zuge der Neufassung der Risikorichtlinie der RheinEnergie auch Anpassungsbedarf bei der RNG ergeben. Gemäß der gültigen Leitlinie zum Risikomanagement wurden insbesondere folgende Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilungen festgelegt:

- Der Risikomanager unterstützt intern die jeweiligen Risikoverantwortlichkeiten und ist für die Berichterstattung an die Geschäftsführung und das Mutterunternehmen zuständig. Er überwacht das System auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit hin. Er führt die einzelnen Bereichsinventuren und die Risiken der Beteiligungen zu einer Gesamtunternehmensinventur zusammen.
- Die Bereichsleiter der RNG sind die Risikoverantwortlichen und tragen die Verantwortung für das Management der jeweiligen Risiken ihres Fachbereiches im Tagesgeschäft. Die Fachbereichsleiter können die Überwachung und die Steuerung der Risiken sowie die Berichterstattung über die Risiken auf eine/n Mitarbeiter/in übertragen. Die Verantwortung für die Risiken ist nicht delegierbar. In Form von Quartals- bzw. Ad-hoc-Meldungen werden Risiken unaufgefordert und standardisiert an den Risikomanager gemeldet.
- Die Interne Revision wird von der SWK wahrgenommen und ist für die unabhängige Prüfung und Bestätigung von Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems der RNG verantwortlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Voraussetzung für die Effizienz des Risikomanagementsystems ist eine entsprechende Umsetzung auf allen Ebenen der RNG. Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen bei der RNG nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen der Gesellschaft zur Umsetzung des Risikomanagementprozesses sind ausreichend dokumentiert. Die Risikoberichte werden quartalsweise erstellt und an die Rhein-Energie übermittelt. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen zur Entwicklung der Risiken.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine kontinuierliche Abstimmung ist durch die Einbeziehung der Risikoberichte in das laufende Berichtswesen gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Bei der RNG werden neben den allgemeinen Finanzinstrumenten wie Forderungen und Verbindlichkeiten keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht relevant.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

Nicht relevant.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht relevant.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht relevant.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht relevant.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision. Die Innenrevision wird durch die entsprechende Abteilung der SWK durchgeführt und deckt die Bedürfnisse der Gesellschaft ab.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Interne Revision ist der Geschäftsführung der SWK unterstellt. Insoweit wird der Gefahr von Interessenkonflikten Rechnung getragen.

c) Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr hat die Konzernrevision der SWK folgende Prüfungen durchgeführt:

- „Ausgewählte Aspekte der Übertragung von Assets und Verträgen auf die Rhein-Netz GmbH“
- „Ausgewählte Aspekte des Internen Kontrollsystems zu Netzdifferenzen bei der Rhein-Netz GmbH“

Die Konzernrevision prüft regelmäßig als wesentliches Element der Korruptionsprävention, ob unvereinbare organisatorische Funktionen miteinander verbunden sind. Darüber hinaus hat die Interne Revision noch nicht gesondert über Korruptionsprävention berichtet. Die Revisionsberichte liegen uns vor.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Den Arbeiten der Revisionsabteilung liegt ein jährlicher Prüfungsplan zugrunde, der dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurde.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die Interne Revision hat keine bemerkenswerten Mängel identifiziert.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Grundsätzlich werden die Feststellungen und Empfehlungen der Konzernrevision in Form von Maßnahmenkatalogen mit Handlungsempfehlungen umgesetzt, welche in Abstimmung mit dem geprüften Bereich entwickelt und zeitnah umgesetzt werden. Die Konzernrevision überwacht die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen eines Maßnahmenmonitorings und berichtet der Geschäftsführung regelmäßig über den Umsetzungsstand.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder, dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten sowie anderweitige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verletzt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Darlehen an Organmitglieder bzw. Geschäftsführer gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder das notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in Höhe von EUR 93,5 Mio betrafen im Wesentlichen die technischen Anlagen und Maschinen mit EUR 25,7 Mio sowie die Anlagen im Bau mit EUR 59,4 Mio.

Soweit Investitionen, in die sich im Eigentum der RNG befindlichen Strom- und Gasnetze zu tätigen sind, werden als Entscheidungsgrundlage Präsentationen vorbereitet, die je nach Höhe der Investitionssumme von verschiedenen Hierarchieebenen zu genehmigen sind. Da es sich

bei Investitionen in die Strom- und Gasnetze um Investitionen in einem regulierten Bereich handelt, ist durch die gesetzlich zugestandene Kapitalverzinsung (§ 10a ARegV) sichergestellt, dass die Investition wirtschaftlich ist.

Soweit Investitionen an den gepachteten Netzen zu tätigen sind, werden diese von der RNG veranlasst und vom Netzeigentümer finanziert. In diesem Zusammenhang werden die Wirtschaftlichkeitsberechnungen von neuen Investitionsvorhaben entsprechend geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die RNG führt eine Investitionskontrolle durch. Der sich daraus ergebende Plan-Ist-Vergleich ermöglicht eine Überwachung von Investitionen sowie eine gegebenenfalls erforderliche Untersuchung von wesentlichen Abweichungen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Hinweise auf eindeutige Verstöße haben sich nicht ergeben. Es gelten die Bestimmungen des Organisationshandbuchs der RNG und der Einkaufsrichtlinie der RheinEnergie. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Bezug von Fremdleistungen durch langfristige Dienstleistungsverträge mit den Netzeigentümern geregelt ist.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden nach der Einkaufsrichtlinie grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Nach Marktkenntnis kann aber bis zu einem Einkaufswert von EUR 25.000 auf die Einholung von Wettbewerbsangeboten durch den Einkäufer verzichtet werden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen sowie in den Gesellschafterversammlungen mündlich und durch eine rechtzeitige Vorlage schriftlicher Berichte und Unterlagen. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Zu den Sitzungen liegen uns die entsprechenden Niederschriften vor.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einsicht in die dem Aufsichtsrat gegebenen Informationen vermitteln die Berichte zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurden die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah von der Geschäftsführung unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Uns wurden keine Themen mitgeteilt, zu denen die Geschäftsführung auf besonderen Wunsch an den Aufsichtsrat berichtet hat.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung für den Stadtwerke-Konzern, über die auch für die zum Kreis der versicherten Personen der RNG Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz wird durch einen Grundvertrag und vier Exzedentenverträge bereitgestellt. Die Deckungssumme liegt im dreistelligen Millionenbereich.

Es wurde ein Selbstbehalt nach den Vorgaben des Aktiengesetzes in den Vertrag aufgenommen. In Ergänzung zu den Regelungen des Aktiengesetzes findet der Selbstbehalt auch Anwendung auf alle in dem Vertrag mitversicherten GmbH-Geschäftsführer, sofern in deren Dienstverträgen eine entsprechende Selbstbehaltsregelung enthalten ist. Der Selbstbehalt gilt ab der rechtlichen Wirksamkeit des entsprechenden Dienstvertrages, in dem die Selbstbehaltsregelung enthalten ist.

Mit den Geschäftsführern ist gemäß Anstellungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart. Dies wurde mit der AR-Vorsitzenden erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Soweit wir dies feststellen konnten, besteht bei der Gesellschaft kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Unsere Analyse der Stichtagsbestände ergab keine signifikanten Besonderheiten. Wir haben kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang identifiziert.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die RNG finanziert sich durch Eigenkapital und kurzfristiges sowie langfristiges Fremdkapital. Im Berichtsjahr hat die RNG ein langfristiges Darlehen bei einem Finanzinstitut in Höhe von EUR 50,0 Mio aufgenommen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag des Berichtsjahres 34,4 % (i. Vj. 28,6 %). Zum Abschlussstichtag bestehen wesentliche finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 305,0 Mio aus verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen für das Jahr 2026, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Die Gesellschaft plant, diese Verpflichtungen aus dem laufenden operativen Cashflow zu finanzieren. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Gesellschaft nimmt am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil, sodass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr jederzeit gegeben war.

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie und hat selbst keine Tochterunternehmen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Fördermittel der öffentlichen Hand gewährt bzw. vereinnahmt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bezüglich der Eigenkapitalausstattung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 12. Zudem nimmt die Gesellschaft am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil. Finanzierungsprobleme bestanden im Berichtsjahr nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gesellschaft hat mit der RheinEnergie am 16. Dezember 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher gibt es keinen Gewinnverwendungsvorschlag.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen Tätigkeitsabschlüsse entsprechend § 6b Abs. 3 EnWG, § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und § 28k Abs. 2 EnWG aufzustellen. Hierbei übt die RNG die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung, Grundzuständiger Messstellenbetrieb, Wasserstoffkernnetz sowie andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors aus. Für die vier erstgenannten Tätigkeiten wurden Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt. Die nicht direkt zuzuordnenden Posten der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden wie in den Vorjahren auf die Sparten geschlüsselt. Die Methodik der Schlüsselbindung wurde gleichbehalten und basiert auf den aktuellen Zahlen des Geschäftsjahres 2025. Für die Sparte Strom ergibt sich ein Verlust in Höhe von EUR -3,3 Mio (i. Vj. EUR -33,2 Mio), für die Sparte Gas ein Verlust in Höhe von EUR -21,6 Mio (i. Vj. EUR -6,5 Mio) und für die Sparte Messstellenbetrieb ein Verlust in Höhe von EUR -7,4 Mio (i. Vj. EUR -0,5 Mio).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wird im Geschäftsjahr 2025 nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen der RNG und ihren Gesellschaftern basieren auf geschlossenen Verträgen. Diese betreffen im Wesentlichen die Netzpachten und diverse Dienstleistungsverträge. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht zu angemessenen Konditionen abgerechnet werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabesteuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgaben werden von der RNG erhoben und an die Konzessionsnehmer weitergeleitet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinden liegt bei den Konzessionsnehmern.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Einzelgeschäfte in wesentlichem Umfang haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres (EUR -29,5 Mio) weicht um EUR -38,5 Mio von dem ursprünglich geplanten Ergebnis (EUR 9,0 Mio) ab. Diese Abweichung resultiert im Strom aus höheren Aufwendungen für Verlustenergie sowie einem geringeren Saldo aus der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen sowie aus Netzdifferenzen. Im Gas übersteigen insbesondere die Aufwendungen für die Instandhaltung des Netzes den Planwert. Zudem ergeben sich Abweichungen aus höheren Aufwendungen für das Personal sowie für den Shared Service Dienstleistungsvertrag mit der RheinEnergie AG.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Netzbetreiberprozesse der RNG wurden mit Best-Practice-Ansätzen verglichen. Hierbei sind Optimierungspotenziale abgeleitet worden, die im Rahmen eines Kostensenkungsprojekts weiter vorangetrieben werden sollen. Ziel ist hierbei eine nachhaltige Kostenoptimierung und Effizienzsteigerung.

Die Unternehmensfortführung der RNG ist durch die Kapitalausstattung sowie den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag zur alleinigen Gesellschafterin RheinEnergie sichergestellt.

Anlage 6

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.